

Aktenzeichen G10/2023/093

Landesamt für Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein (LfU)
Regionaldezernat Südwest
Breitenburger Straße 25
25524 Itzehoe

Genehmigungsbescheid
vom 2. Oktober 2024
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage

der Firma
Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG
Österstraße 15
25693 St. Michaelisdonn

Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit TES mit einer Leistung von 4,2 Megawatt (MW), einer Nabenhöhe von 92 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Gesamthöhe von 149,85 m in der Gemeinde 25693 St. Michaelisdonn, Gemarkung Barlt, Flur 7, Flurstück 213/44, mit der ETRS89/UTM-Koordinate: Ostwert: 32 506 289; Nordwert: 5 984 149.

Inhaltsverzeichnis

Genehmigung	3
A Entscheidung	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung	4
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen	4
II Verwaltungskosten	5
III Nebenbestimmungen	6
1. Bedingungen	6
2. Auflagen	8
IV Hinweise	26
V Auflagenvorbehalt	33
VI Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	33
B Begründung.....	37
I Sachverhalt / Verfahren	37
1. Antrag nach § 4 BImSchG.....	37
2. Genehmigungsverfahren.....	37
3. Ergebnis der Anhörung	40
II Sachprüfung.....	41
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG	41
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	54
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG	54
III Ergebnis	61
IV Begründung der Kostenentscheidung	63
C Rechtsgrundlagen	64
D Rechtsbehelfsbelehrung	69

Genehmigung

Der

Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG

Österstraße 15

25693 St. Michaelisdonn

wird auf den Antrag vom 28. Juli 2023, Unterlagen letztmalig ergänzt am 10. Januar 2024, gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in

25693 St. Michaelisdonn

Gemarkung: Barlt

Flur: 7

Flurstück: 213/44

mit der ETRS89 / UTM Koordinate:

Ostwert: 32 506 289;

Nordwert: 5 984 149

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A VI dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit TES (Trailing Edge Serrations) mit einer Leistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 92 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Gesamthöhe von 149,85 m in der Gemeinde 25693 St. Michaelisdonn, Gemarkung Barlt, Flur 7, Flurstück 213/44 mit der ETRS89/UTM-Koordinate: Ostwert: 32 506 289; Nordwert: 5 984 149.

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Maßnahmen:

- Errichtung einer WKA mit Fundament,
- Kranstellfläche,
- Zuwegung und
- Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A VI aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

- 2.1 Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Bericht-Nummer: 594922gkp03 vom 29. Juni 2023), darf die WKA des Herstellers Enercon E-115 EP3 E3 mit TES nachts im Betriebsmodus IIs mit einer Nennleistung von maximal 3.800 kW und einer Rotordrehzahl von 12,2 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf die oben genannte WKA folgende Oktavschalleistungspegel $L_{WA, Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	85,3	90,9	94,2	97,9	98,2	95,7	87,8

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 103,3 dB(A). Dieser Summenschalleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

- 2.2 Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.1.1 eine Überschreitung von einem oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.1.3 nachzuweisen, dass die in der hier unter A I 2.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.
- 2.3 Bis zur Abnahmemessung ist die Anlage nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Mode NR 5 mit einer maximalen Leistung von 3.300 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 10,6 U/min zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn entweder unter Berücksichtigung

- der gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder
- der gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage 2.2.1.3 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,o,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

- 2.4 Die unter A I 2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch den Netzbetreiber (Eis-Man/Redispatch).

II Verwaltungskosten

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 34.792,00 € festgesetzt.

Die Gebühr für die Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keiner Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfordert, beträgt 50,00 €.

Als Auslagen werden 3,45 € erhoben.

Die Gesamtkosten in Höhe von 34.845,45 € werden gemäß § 17 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit dem Bau der Anlage begonnen wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

1.2 Mit der Errichtung der Anlage, des Fundaments, der Zuwegung sowie der Kranstellfläche darf erst begonnen werden, wenn der Rückbau durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung gesichert ist und die Sicherung der Abbruchkosten in Höhe von 282.240 € (Sicherheitsleistung) durch die Antragstellerin nachgewiesen ist.

Die Sicherung der Abbruchverpflichtung kann durch Vorlage von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, durch Hypotheken sowie durch pfändungs- und insolvenz sichere Hinterlegung von Geld für bzw. gegenüber dem Land Schleswig-Holstein erfolgen.

Bei der Auswahl der Sicherungsart ist insbesondere die Konkursfestigkeit des Sicherungsmittels zu gewährleisten.

1.3 Zum Nachweis der Sicherung der Abstände gemäß § 6 Landesbauordnung (LBO) ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, die Abstandsbaulast für die Gemarkung Barlt, Flur 7, Flurstücke 167, 169, 215/46 und 313/55 sowie die Vereinigungsbaulast für die Gemarkung Barlt, Flur 7, Flurstücke 174, 213/44 und 214/45 bis zum Baubeginn vorzulegen.

1.4 Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn die Typenprüfung und das Bodengutachten vorliegen und der beauftragte Prüfingenieur den Baubeginn zulässt und die Plausibilität des Bodengutachtens im Zusammenhang mit der Typenprüfung bestätigt.

Erschließungsmaßnahmen (insbesondere Wegebaumaßnahmen) können vorher durchgeführt werden.

Sofern durch besondere Umstände weitere Nachweise zu erbringen sind, müssen diese geprüft und genehmigt sein, bevor mit den hierdurch betroffenen Bauarbeiten begonnen wird.

1.5 Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde gemäß Nummer 2 der Anlage A 1.2.8/6 „Richtlinie für Windenergieanlagen“ der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Ausgabe Mai 2022, ein Gutachten zur Bewertung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit insbesondere der Gefährdung von Personen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (WKA in Betrieb) und des Eisabfalls (WKA im Stillstand) vorzulegen. Das Gutachten hat insbesondere zu ermitteln, dass (ggfs. durch zusätzliche Maßnahmen) die Unterschreitung eines Grenzwertes einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 1×10^{-6} Ereignissen pro Jahr erreicht wird.

1.6 Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist gemäß Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2018, Seite 62) zu kompensieren.

Für die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden von dem Ökokonto 67.30.3-20/22, geführt beim Kreis Nordfriesland, insgesamt 18.353 Ökopunkte zur Verfügung gestellt. Das Ökokonto umfasst folgende Flächen, die für Naturschutzzwecke zur Verfügung zu stellen sind. Die im zugehörigen Konzept genannten Pflegemaßnahmen sind durchzuführen und die Flächen dauerhaft aufzuwerten und zu erhalten:

Gemeinde: Pellworm, Gemarkung: Pellworm, Flur: 12, Flurstücke: 43 und 44 und Flur: 16, Flurstücke: 32 und 109 und Flur: 30, Flurstück: 37.

Spätestens bis 14 Tage vor Baubeginn ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen der Bescheid über die Ausbuchung der Ökopunkte vorzulegen.

Für den mit der Errichtung und dem Betrieb der WKA mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung einhergehenden Eingriff in das Landschaftsbild wird eine Ersatzzahlung erforderlich. Die Ersatzgeldsumme in Höhe von 56.953,32 € (gemäß Kapitel 4.4 Windkraft-Erlass) ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an den Kreis Dithmarschen auf das Konto IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11 bei der Sparkasse Westholstein BIC: NOLA DE 21 WHO zum Kassenzichen 55420.41414 und Az. 680.29/1/01349 für Naturschutzzwecke zu zahlen.

Wird der Betrieb der beantragten bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

a) innerhalb von 24 Monaten nach Genehmigungsdatum abweichend von dieser Genehmigung nicht aufgenommen,

oder

b) wird der Betrieb der beantragten bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung unzulässig oder dauerhaft widerrufen

oder

c) die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung aus anderen Gründen dauerhaft außer Betrieb genommen,

ist vor dem Weiterbetrieb der WKA ohne bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung oder vor der dauerhaften Außerbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für den damit einhergehenden Eingriff in das Landschaftsbild eine Ersatzzahlung erforderlich. Diese beträgt 24.050,88 € und ist unter Angabe des oben genannten Kassenzzeichens auf das oben genannte Konto des Kreises Dithmarschen zu entrichten.

Von einer dauerhaften Außerbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist auszugehen, wenn diese nach ihrer Inbetriebnahme länger als sechs Monate nicht in Betrieb ist und die WKA somit mit Dauerfeuer länger als sechs Monate betrieben wird.

Auf Antrag, der vor Ablauf der Frist gestellt werden muss, kann diese Frist in begründeten Fällen (z. B. längere Reparatur) durch das LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, um maximal weitere sechs Monate im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen verlängert werden.

Die Betreiberin hat dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen die Außerbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung unverzüglich anzuzeigen. Die Betreiberin ist verpflichtet, auf Anforderung durch das LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe oder die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen über den Sachstand (Betrieb mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung oder dauerhafter Befuerung) zu berichten.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- der Baubeginn der Anlage (Meld 1),
- die Fertigstellung der Anlage (Meld 2),
- der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage (Meld 3),

- Änderungen an der Rechtsform des Betreibers / der Betreiberin (Meld 4),
- ein Wechsel des Anlagenbetreibers / der Anlagenbetreiberin (Meld 4),
- die Inbetriebnahme des BNK-Systems (Meld BNK),
- der Rückbau der Anlage (Meld 6).

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

- 2.1.3 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sowie den örtlich zuständigen Behörden (Ordnungsamt und ggf. Feuerwehr) unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der WKA mit erheblichen Auswirkungen wie z. B. Brand oder Umsturz der Anlage oder Verlust einzelner oder mehrerer Rotorblätter, Ausfall von Sicherheitseinrichtungen wie z. B. der Eisabwurfautomatik mitzuteilen.
- 2.1.4 Spätestens zehn Tage vor dem beabsichtigten Baubeginn sind dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, mit der Mitteilung Meld 1 über den Baubeginn der WKA geänderte oder ergänzte Unterlagen zur Gründung vorzulegen.
- 2.1.5 Spätestens mit der Mitteilung Meld 3 über die Inbetriebnahme, ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, eine Bescheinigung über die amtlichen Einmessungen mit folgenden Daten:
- den eingemessenen ETRS89/UTM-Koordinaten,
 - der Höhe über Grund und
 - der Gesamthöhe über NN
- vorzulegen.
- 2.1.6 Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das Vorhaben zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Die Rückbauverpflichtung erfasst gemäß § 179 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich alle Bauteile der Anlage. Dazu zählen auch die vollständigen Fundamente. Der Rückbau der Fundamente ist vorzunehmen, soweit er nicht unmöglich ist. Eine eventuelle Verletzung rechtlich geschützter Umweltrechtsgüter ist gutachterlich zu bewerten.
- 2.1.7 Spätestens mit der Mitteilung über die beabsichtigte Betriebseinstellung gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe,
- der voraussichtliche Zeitraum und Art und Umfang des Rückbaus der Anlage, der Fundamente und Gründungen, der sonstigen zur Anlage gehörigen Versorgungs- und Stromleitungen und sonstigen Teile wie zum Beispiel externe Transformatoren sowie der Kranaufstell- und Verkehrsflächen,
 - der Verbleib der hierbei anfallenden Abfälle inklusive der Mengen und Abfallschlüssel entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sowie

- der Verbleib der Anlage oder von Anlagenkomponenten mitzuteilen.

2.1.8 Die durch den Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle, wie zum Beispiel Altöle, sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die erforderlichen Nachweise sind auf Verlangen dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, vorzulegen.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Auflagen zum Lärm

2.2.1.1 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, der Messbericht über die Schallemissionsmessung und Auswertung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1, Revision 19, Stand 1. März 2023), FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle vorzulegen.

Die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der zu messende Bereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungsspiegel erwartet wird. Der dazu zu erfassende Windgeschwindigkeitsbereich wird entsprechend Nr. 3.3 der FGW-Richtlinie TR 1 festgelegt.

Die Gesamtunsicherheit bei der Abnahmemessung soll $\pm 1,0$ dB(A) nicht überschreiten. Zur Ermittlung von Auffälligkeiten, wie beispielsweise die Tonhaltigkeit, ist der gesamte Windgeschwindigkeitsbereich als Beurteilungsbereich heranzuziehen.

2.2.1.2 Die unter Auflage 2.2.1.1 genannte Abnahmemessung muss auch den Betriebszustand Null-Prozent-Einspeisung während der Herunterregelung (EisMan/Redispatch) durch den Netzbetreiber umfassen. Sollte dem LfU vor der Abnahmemessung bereits eine Vermessung des Betriebszustandes Null-Prozent-Einspeisung während der Herunterregelung (EisMan/Redispatch) von baugleichen Anlagen vorliegen, kann die Abnahmemessung für diesen Betriebszustand entfallen.

Sollte die WKA vom Netzbetreiber im Rahmen der Herunterregelung (EisMan/Redispatch) vom Netz genommen oder reduziert werden, ist die WKA gemäß der Technischen Mitteilung zum Einspeisemanagement von Enercon vom 8. Dezember 2022 und der Stellungnahme zum Verhalten der Enercon Windenergieanlagen bei Leistungsreduzierung aufgrund von Einspeisemanagement (EisMan) von Enercon vom 14. August 2020 zu betreiben.

2.2.1.3 Sofern eine Überschreitung von einem oder mehreren der unter Inhaltsbestimmung A I 2.1 festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ festgestellt wurde, ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen.

Bei dieser Neuberechnung ist die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von $\sigma_R = 0,5$ dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells von $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB durch einen Zuschlag von insgesamt

$$1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_{Prog}^2} = 1,43 \text{ dB} \quad \text{zu berücksichtigen.}$$

Dabei ist der Nachweis zu führen, dass die Teilimmissionspegel aus der oben genannten Neuberechnung nicht größer sind als die prognostizierten (Teil-)Immissionspegel des Schallgutachtens, welches zur Antragstellung vorgelegt wurde und Bestandteil der Genehmigung ist.

2.2.1.4 Die Emission darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls im Rahmen der emissionsseitigen Abnahmemessung eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) festgestellt wird, ist im Rahmen einer immissionsseitigen Abnahmemessung deren Immissionsrelevanz zu untersuchen. Dabei muss die Messung nur in dem Windgeschwindigkeits-, Leistungs- und Drehzahlbereich erfolgen, bei dem emissionsseitig die Tonhaltigkeit festgestellt wurde.

2.2.1.5 Geräusche, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Sollten diese Geräusche immissionsrelevant tonhaltig oder impulshaltig sein, ist die WKA bis zur Reparatur nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr abzuschalten.

2.2.1.6 Die WKA ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Anhaltswerte des Beiblattes 1 zu DIN 45680, Stand März 1997, „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ innerhalb der nächstgelegenen Gebäude in dem am stärksten betroffenen Aufenthaltsraum, der Wohnzwecken dient oder eine vergleichbare Schutzwürdigkeit besitzt, bei geschlossenen Fenstern und Türen nicht überschritten werden.

2.2.1.7 Die Betriebszustände der WKA sind zu protokollieren. Im Protokoll sind die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, die Drehzahl und die Momentanleistung, jeweils in Abhängigkeit zur Uhrzeit, zu erfassen. Die Daten sind mit den gleichen Mittelungszeiträumen anzugeben, die auch für die Leistungskurve verwendet wurden.

Die Protokolle sind mindestens 24 Monate durch den Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, vorzulegen.

2.2.1.8 Sollte durch eine Fernüberwachung nur der Hersteller der WKA in der Lage sein, Daten über die Betriebsweise der WKA abzufragen, so hat der Betreiber

der Anlage sicherzustellen, dass dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, die erforderlichen Daten vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Es sind alle Daten, Parameter und Einstellungen über die Betriebsweise der WKA anzugeben, die für die Einstufung der beantragten Leistungskennlinie notwendig sind.

2.2.2 Auflagen zum Schattenwurf

2.2.2.1 Da es laut der Schattenwurfprognose (Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Bericht-Nummer: 594922gkp02 vom 29. November 2022) zu einer Überschreitung des zulässigen periodischen Schattenwurfs von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr (zwölf Monate) durch die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer kommen kann, ist die WKA mit technischen Abschaltvorrichtungen so auszurüsten, dass bei Sonnenschein mindestens 120 W/m^2 (Lichtstrom in Watt pro Quadratmeter) sichergestellt wird, dass Bewohner an den in der Prognose aufgeführten Immissionsorten nicht über dieses Maß mit periodischem Schattenwurf beaufschlagt werden.

2.2.2.2 Die WKA ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Die Beschattungsdauer der WKA, unter der Berücksichtigung der Vorbelastung, darf an den im Einwirkungsbereich der WKA liegenden schutzbedürftigen Räumen die Immissionsrichtwerte (IRW) von

30 Minuten pro Tag
und
8 Stunden pro 12 Monate

nicht überschreiten.

Der Einwirkungsbereich dieser Anlage liegt bezüglich des Schattenwurfes bei einem Umkreis von etwa 1.620 m.

Dort, wo die Richtwerte aufgrund der Vorbelastung schon überschritten sind, darf die WKA keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf mehr verursachen.

2.2.2.3 Der Sensor einer lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WKA auf Verschmutzung und Beschädigungen zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben.

2.2.2.4 Innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, die Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik schriftlich zu bestätigen.

Auf Anforderung des LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, ist durch Vorlage der Protokolle des Schattenwurfmoduls ein Nachweis zu erbringen, dass

die Schattenwurfabschaltautomatik fachgerecht installiert und funktionsfähig ist und dass die erforderlichen Abschaltzeiten sicher eingehalten werden. Die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

2.2.3 Auflagen zu Turbulenzen

2.2.3.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme der F2E Fluid Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 21. April 2023 zu Grunde gelegten Auslegungswerte müssen die Auslegungswerte der Typenprüfung abdecken.

Der Nachweis ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, vor Inbetriebnahme der WKA, durch eine Herstellererklärung vorzulegen.

2.2.4 Auflagen zum Eiswurf

2.2.4.1 Die WKA ist bei detektiertem Eisansatz stillzusetzen.

2.2.4.2 Im Bereich von 300 m um die WKA ist mit Schildern auf die Gefahr des Eisabwurfes und Eisabfalls, insbesondere an Straßen und Wegen, hinzuweisen.

2.2.4.3 Der Rotor ist während des Eisansatzes in Parallelstellung zum Klausjacobsweg zu setzen.

2.2.4.4 Die Anlage ist mit einem Eiserkennungssystem gemäß der Antragsunterlagen auszustatten. Als Sicherungsmaßnahme gegen Eisabwurf und Eisabfall ist der Rotor der WKA bei Detektion von Eisansatz durch das Eiserkennungssystem im Stillstand zu arretieren. Die Arretierung des Rotors hat so zu erfolgen, dass keine Drehung des Rotors erfolgt. Die Anlage darf erst wieder angefahren werden, wenn kein Eis mehr an den Rotorblättern vorhanden ist. Die Arretierung des Rotors kann unterbleiben und die Anlage im sogenannten Trudelbetrieb betrieben werden, wenn durch das vorzulegende Gutachten zur Bewertung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wegen der Gefahr des Eisabwurfs und des Eisabfalls gemäß Bedingung A III 1.5 nachgewiesen wird, dass die im Trudelbetrieb abgeworfenen und abfallenden Eisfragmente auf Basis des im Gutachten angesetzten Grenzwerts der Eintrittswahrscheinlichkeit keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen.

Als Sicherungsmaßnahme gegen Eisfall auf den öffentlich zugänglichen Klausjacobsweg ist zudem die Gondel der WKA bei Detektion von Eisansatz durch das Eiserkennungssystem im Stillstand zu arretieren. Die Arretierung der Gondel hat so zu erfolgen, dass die Rotorfläche parallel zum Klausjacobsweg arretiert wird. Die Anlage darf erst wieder angefahren werden, wenn kein Eis mehr an den Rotorblättern vorhanden ist. Die Arretierung der Gondel kann unterbleiben, wenn durch das vorzulegenden Gutachten zur Bewertung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wegen der Gefahr des Eisabwurfs und des Eisfalls gemäß Bedingung A III 1.5 nachgewiesen wird, dass ggfs. abfallende

Eisfragmente auf Basis des im Gutachten angesetzten Grenzwerts der Eintrittswahrscheinlichkeit keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellen.

2.2.5 Sonstige immissionsschutzrechtliche Auflagen

2.2.5.1 Die Betreiberin hat dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, spätestens sechs Wochen nach der Inbetriebnahme schriftlich nachzuweisen, dass die technischen Abschaltvorrichtungen zur Einhaltung der angegebenen Auflagen funktionsfähig sind.

2.3 Baurecht

2.3.1 Die Kontrolle konstruktiver Bauteile, insbesondere der Stahl- und Stahlbetonkonstruktionen, ist mindestens zwei Arbeitstage vorher beim Prüfenieur zu beantragen. Erst nach Abnahme der jeweiligen Teile durch den Prüfenieur können die Rohbauarbeiten fortgesetzt werden.

Der Überwachungsbericht (Abnahmebericht) des Prüfenieurs ist dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

2.3.2 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit für sicherheitstechnische Ausrüstungen ist mindestens für die

- Blitzschutzanlage,
 - elektrischen Betriebsmittel,
 - Anlagen zur Brandfrüherkennung inklusive Schnittstellen zu Löschanlagen und technischen Ausrüstungen der baulichen Anlage (soweit vorhanden)
- und
- Ersatzstromanlagen (soweit vorhanden),

vor der Inbetriebnahme der WKA durch Vorlage der mängelfreien Fachunternehmererklärungen in Kopie bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen nachzuweisen.

2.3.3 Im Sinne des § 14 LBO sind:

- die Identifikationsnummer oder WEA-NIS Anlagennummer der WKA so anzubringen, dass sie aus größerer Entfernung gut sichtbar sind,
- die Angaben zur WKA in das Notfallinformationssystem (www.wea-nis.de) bei der Leitstelle West in Elmshorn einzupflegen. Eine Kopie des Datensatzes ist vor der Inbetriebnahme der WKA an die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen zu übersenden. Bei Abbau der WKA ist der Datensatz im Notfallinformationssystem zu löschen.

- 2.3.4 Erforderliche Zugangstreppen zu ggf. über erdgleichliegende Turmzugänge sind als geradläufige Treppen und gemäß DIN 18065 herzustellen.
- 2.3.5 Der Rückbau der WKA ist gemäß § 61 Absatz 3 Nummer 3 LBO mindestens einen Monat vor Beginn der Rückbauarbeiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen anzuzeigen.
- 2.3.6 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens und vor Aufnahme der Nutzung hat der Bauherr dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen gemäß § 82 Absatz 2 LBO über die ordnungsgemäße Fertigstellung zu unterrichten; hierfür ist dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen die beiliegende Erklärung des Bauleiters nach erfolgter Unterschrift durch den Bauleiter unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
- 2.4 Brandschutz
- 2.4.1 Für die Feuerwehr ist der gewaltfreie Zugang zur inneren Erschließung (zum Beispiel über ein im Feuerwehr-Schlüssel-Depot bzw. über einen im Schlüssel-Safe hinterlegten Objektschlüssel) sicherzustellen.
- Art und Ausführung der Schließung sind zwischen der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen und der Antragstellerin abzustimmen und über die Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen zu beantragen.
- 2.5 Gewässer- und Bodenschutz
- 2.5.1 Die Bauausführung bei Maßnahmen an Verbandsflutern hat entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen in enger Abstimmung mit dem Deich- und Hauptsielverband, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt, zu erfolgen und ist beim Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide rechtzeitig anzuzeigen.
- 2.5.2 Sollten Beschädigungen im Sohlen- und Böschungsbereich einschließlich vorhandener Befestigungen auftreten, ist der ordnungsgemäße Zustand umgehend wiederherzustellen.
- 2.5.3 Die Stirnseiten der Überfahrten sind mit Kopfsoden mit einer Neigung von 1:0,5 aufzusetzen.
- 2.5.4 Die Sohle der Durchflussöffnung der Rohrleitung muss mindestens 10 cm unter der jetzigen Grabensohle liegen, damit nach der nächsten Sohlräumung der Wasserabfluss weiterhin gewährleistet ist.
- 2.5.5 Für die Herstellung der Zufahrt darf nur unbelasteter Boden verwendet werden.
- 2.5.6 Für temporäre Zufahrten gilt: Diese Verrohrung ist umgehend nach Fertigstellung der WKA rückzubauen und der Rückbau ist dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat,

Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, unter Angabe des Aktenzeichens der BImSchG-Genehmigung des Landesamtes für Umwelt in Itzehoe schriftlich, per E-Mail (fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de) oder telefonisch unter 0481-971345 oder 0481-971437 anzuzeigen.

- 2.5.7 Nach Fertigstellung sind die Kreuzungspunkte bei Änderung der Bauausführung gegenüber der Planung auf einem geänderten Lageplan dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, unter Angabe des Aktenzeichens der BImSchG-Genehmigung des Landesamtes für Umwelt in Itzehoe und des Aktenzeichens 657.22/1649 schriftlich oder per E-Mail (fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de) umgehend mitzuteilen.
- 2.5.8 Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, unter Angabe des Aktenzeichens der BImSchG-Genehmigung des Landesamtes für Umwelt in Itzehoe und des Aktenzeichens 657.22/1649 schriftlich per E-Mail (fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de) oder telefonisch unter 0481 97-1345 oder 0481 97-1437 anzuzeigen.

2.6 Wasserrecht

- 2.6.1 Die Satzung des zuständigen Sielverbandes Trennewurth, insbesondere § 6, ist zu beachten.
- 2.6.2 An der Verbandsanlage 0339 ist beidseitig ein Fahr- und Unterhaltungstreifen von 7,50 m ab der Böschungsoberkante von jeglichen Bebauungen und Bepflanzungen freizuhalten.
- 2.6.3 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Deich- und Hauptsielverband, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt der genaue Standort der WKA nach UTM-Koordinaten mitzuteilen.

2.7 Naturschutz

2.7.1 Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen

Die WKA unterliegt zum Schutz der Fledermäuse folgenden Abschaltzeiten: Die WKA im Zeitraum vom 1. Mai bis 15. Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei folgenden Witterungsbedingungen (gemessen als 10 Minuten-Mittelwerte auf Gondelhöhe) abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten unterhalb von 5,7 m/s und
- Lufttemperatur größer gleich 10 °C.

2.7.2 Bauzeitenregelung

Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der WKA selbst,

finden außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter – somit außerhalb des Zeitraums 1. März bis 15. August – statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteauschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch die Antragstellerin darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

2.7.3 Auflage zur Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache (nach Standardliste der Biotoptypen S-H) aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 1. September und dem 28./ 29. Februar des Folgejahres zu erfolgen. Jegliche Aufschüttungen im Mastfußbereich (unter anderem Mist, Schotter) sind zu unterlassen.

2.7.4 Dokumentation der naturschutzfachlichen Bestimmungen

Die zur Überwachung der Einhaltung von naturschutzfachlichen Bestimmungen der Genehmigung notwendigen Daten sind zu erheben und fünf Jahre vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein.

Dokumentation der Abschaltzeiten bzgl. Fledermäuse mittels Betriebsprotokoll:

Die Betriebsdaten werden als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den Abschaltzeitraum für die WKA in digitaler Form als CSV-Datei abgefragt. Für die Dokumentation der Abschaltvorgaben sind die Betriebsdaten für eine WKA so zu exportieren, dass sie in einem Datenblatt aufgeführt sind. Nach dem Export dürfen die Dateien nicht mehr verändert werden.

Das Datenblatt muss folgende Angaben enthalten:

- Abgabe als Datei im CSV-Format. Als Feldtrennzeichen ist ein Semikolon zu benutzen (Standardeinstellung bei MS Excel),
- Für jede WKA ist eine eigene CSV-Datei einzureichen,
- Das Betriebsprotokoll umfasst den vollständigen von der/n artenschutzrechtlichen Bestimmung/en betroffenen Zeitraum.
- Die CSV-Datei enthält sechs oder sieben Spalten in dieser Reihenfolge: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung und Temperatur. Die Bezeichnungen der Spaltenüberschriften stehen in der ersten Zeile und sind frei wählbar. Der Datenbereich beginnt in der zweiten Zeile.
- Die Spalten sind in folgenden Formaten zu formatieren:

- Datum: TT.MM.JJJJ
- Uhrzeit: HH:MM:SS
- Wind [m/s], Rotordrehzahl [rpm], Leistung [kWh], Gondelaußentemperatur [°C]: Formatierung als Dezimalzahl mit einem Komma als Dezimaltrennzeichen. Eine einheitliche Anzahl von Nachkommastellen ist nicht notwendig. Bei ganzen Zahlen kann das Komma entfallen.

2.7.5 Zahlung Artenschutz

Für die mit dem Betrieb der WKA potenziell einhergehende Beeinträchtigung der in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 - 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelart Sumpfohreule ist eine Zahlung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 7 Nummer 2 WindBG (Windenergieflächenbedarfsgesetz) erforderlich.

Die Summe in Höhe von insgesamt 12.600,00 € ist spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme und im Anschluss jährlich für die Dauer des Betriebs auf das folgende Konto der Bundeskasse zu überweisen:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC: MARKDEF1860
Bank: BBk Leipzig (Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig)
Kassenzeichen: 1180 0536 2288

2.7.6 Der Baubeginn (jegliche Bautätigkeit inklusive Herstellung der Erschließung etc.) ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens dieser Genehmigung mitzuteilen.

2.7.7 Die Lagerung von Boden oder Material im Windpark ist nur auf den befestigten Flächen außerhalb des Mastfußbereiches zulässig und auf maximal ein Jahr nach Beginn der Bauarbeiten zu begrenzen. Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind Abgrabungen sowie Aufschüttungen oder das Auffüllen von Bodenvertiefungen als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Gemäß § 11a LNatSchG entscheidet die Naturschutzbehörde über den Eingriff. Der Antrag ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen schriftlich zu stellen.

2.8 Arbeitsschutz

2.8.1 Die Errichtung der genehmigten WKA ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord formlos anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (zum Beispiel Wegebau, Kanalbau) begin-

nen. Die Anzeige, wie auch die nachfolgenden Anzeigen, ist an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck, zu richten und muss folgende Informationen enthalten:

- Genehmigungsnummer dieser Genehmigung,
- Ort der Baustelle,
- Name, Anschrift der Bauherrin/des Bauherrn,
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s,
- Beginn, Dauer und groben Zeitplan der Arbeiten.

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zugesandt wird, können die oben genannten Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.

2.8.2 Die Inbetriebnahme der genehmigten WKA ist spätestens acht Wochen nach der Inbetriebnahme der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord formlos anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Informationen enthalten:

- Genehmigungsnummer dieser Genehmigung,
- Name, Anschrift der Betreiberin/des Betreibers,
- eingemessene Koordinaten,
- eindeutige Kennzeichnung der WKA an der Außenfassade und
- Datum der Inbetriebnahme.

2.8.3 Jeder Betreiberwechsel der genehmigten WKA ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord spätestens zwei Wochen vor dem Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Informationen enthalten:

- Genehmigungsnummer dieser Genehmigung,
- Name, Anschrift der vormaligen Betreiberin/des vormaligen Betreibers,
- Name, Anschrift der zukünftigen Betreiberin/des zukünftigen Betreibers und
- Datum des Betreiberwechsels.

2.8.4 Jeder Tausch von Großkomponenten ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord spätestens zwei Wochen vor Umsetzung anzuzeigen und muss folgende Informationen enthalten:

- Genehmigungsnummer dieser Genehmigung,
- Name, Anschrift der Betreiberin/des Betreibers,
- Beschreibung des Vorhabens (Komponente, Verfahrensweise),
- Beginn, Dauer und Zeitplan der Arbeiten.

- 2.8.5 Der Rückbau der genehmigten WKA ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord formlos anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Informationen enthalten:
- Genehmigungsnummer dieser Genehmigung,
 - Ort der Baustelle,
 - Name, Anschrift der Bauherrin/des Bauherrn,
 - Name, Anschrift der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators,
 - Kurzbeschreibung der Rückbaumethode und
 - Beginn, Dauer der Arbeiten.

Falls für den Rückbau eine Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zugesandt wird, können die oben genannte Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.

2.9 Ziviler Luftverkehr

- 2.9.1 Die Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung hat entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV vom 30. April 2020 BAnz AT B4) zu erfolgen.
- 2.9.2 Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist bereits während der Bauphase bei Überschreiten von 100 m über Grund sicher zu stellen.
- 2.9.3 Bei Ausfall der Befuerung ist sicher zu stellen, dass für die Unterbrechung der Befuerung ein Zeitraum von zwei Minuten nicht überschritten wird.
- 2.9.4 Die dauerhafte Stromversorgung für die Befuerung ist durch Vorhalten ausreichender technischer Einrichtungen oder Festlegen entsprechender Verfahren und Abläufe sicherzustellen. Das entsprechende Konzept für die Ersatzstromversorgung ist der Luftfahrtbehörde (dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel) vier Wochen vor der Errichtung der WKA vorzulegen.
- 2.9.5 Für die Sichtweitenmessung zur Reduzierung der Nennleistung der Befuerung sind nur anerkannte Geräte bei Einhaltung der Vorgaben aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 30. April 2020 BAnz AT B4 zulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Windkraftanlagen-Blöcken der Abstand zwischen einer WKA mit Sichtweitenmessgerät und WKA ohne Sichtweitenmessgerät maximal 1.500 m betragen darf.
- 2.9.6 Die für die Veröffentlichung erforderlichen Vermessungsdaten sind durch eine amtliche Vermessung zu ermitteln und sowohl der Luftfahrtbehörde als auch der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH), unter dem Aktenzeichen Az. SH 10207-a,

Postfach 1243, 63202 Langen, unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Errichtung der WKA, vorzulegen.

- 2.9.7 Unterlagen über die für die Errichtung der WKA erforderlichen Kräne brauchen nicht erneut vorgelegt werden. Die Zustimmung nach §14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gilt hiermit als erteilt. Auflage 2.9.2 gilt entsprechend.
- 2.9.8 Da eine Tageskennzeichnung für die WKA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WKA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m Orange – 6 m Weiß – 6 m Orange oder b) außen beginnend mit 6 m Rot – 6 m Weiß oder Grau – 6 m Rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 2.9.9 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 2.9.10 Die Nachtkennzeichnung von WKA mit einer maximalen Höhe von bis 315 m über Grund oder Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 2.9.11 Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 2.9.12 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 2.9.13 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 2.9.14 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach, nötigenfalls auf Aufständern, angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 2.9.15 Die Blinkfolge der Feuer auf Windkraftanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß Coordinated universal time (UTC) mit einer zulässigen Null-Punkt-Ver-schiebung von ± 50 ms zu starten.

- 2.9.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 2.9.17 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerng automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.9.18 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an die Betreiberin oder den Betreiber erfolgen.
- 2.9.19 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 707-5555 oder per E-Mail unter notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 2.9.20 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 2.9.21 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 2.9.22 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 2.9.23 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 2.9.24 Da die WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen – Aktenzeichen: OZ/AF-SH 10207-a –
- mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

- spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten [Grad, Minute und Sekunde mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [Meter über Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [Meter über Normalhöhennull, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

2.9.25 Der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer von der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befehrsanlage meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

2.10 Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Nachrüstung mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)

2.10.1 Soll die Aktivierung der Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen, ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde vor Inbetriebnahme der BNK anzuzeigen und hierbei sind, gemäß Anhang 6 Punkt 3 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 30. April 2020 BAnz AT B4, folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 (der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle.
- Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV.

2.10.2 Nach Anhang 6 Punkt 1 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 30. April 2020 BAnz AT B4 ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 der AVV zu kombinieren.

- 2.11 Militärischer Luftverkehr
- 2.11.1 Die WKA muss mit einer Steuerfunktion (einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
- 2.11.2 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
- 2.11.3 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Die Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 2.11.4 Die Abschalteinrichtung muss dem Flugplatz Schleswig dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der WKA die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der WKA im Falle einer Fehlfunktion oder Störung der Anlage oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 2.11.5 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge oder Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 2.11.6 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 2.11.7 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 2.11.8 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne WKA angewählt.
- 2.11.9 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der WKA und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und der Windkraftanlagenbetreiberin erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, vorgelegt werden.

- 2.11.10 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, ebenfalls vorzulegen ist. Weiterhin ist der Bundeswehr das Einmessprotokoll unter Angabe des Zeichens I-1234-23-BIA vorzulegen.
- 2.11.11 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens I-1234-23-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 2.12 Schleswig-Holstein Netz AG
- 2.12.1 Es ist zwingend notwendig, dass bei allen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen bereits im Zuge der Planung entsprechende Stellflächen etc. in Bezug auf die erforderlichen Schutzabstände berücksichtigt und eingehalten werden. Eine möglicherweise erforderliche Abschaltung des 110 kV-Stromkreises ist nicht vorgesehen.
- 2.12.2 Die Errichtung der WKA muss von der leitungsabgewandten Seite erfolgen.
- 2.12.3 Aufgrund der Nachlaufströmung ist für den Schwingungsschutz der Leiter zu sorgen. Da der Abstand der Turmmitte der WKA zum nächstliegenden ruhenden Leiter der Freileitung kleiner als dreimal Rotordurchmesser (347,13 m) ist, sind somit Bedämpfungsmaßnahmen an allen Seilen am Mast Nr. 003 einseitig und Mast Nr. 001 und 002 beidseitig erforderlich. Die Kosten sind nach dem Verursacherprinzip von der Antragstellerin zu tragen.
- 2.12.4 Der Wegebau im Schutzbereich der Hochspannungsleitung der Schleswig-Holstein Netz AG bedarf der Zustimmung der Schleswig-Holstein Netz AG, da Mindestabstände unterschritten werden könnten. Für den Fall, dass der Zufahrtsweg zu dem Standort der WKA die Hochspannungsfreileitung der Schleswig-Holstein Netz AG unterkreuzt, gilt folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Schleswig-Holstein Netz AG abzustimmen.
- 2.12.5 Diese Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG ist bis zum 5. März 2024 gültig. Nach Ablauf ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung bei der Schleswig-Holstein Netz AG einzuholen. Dazu ist die Leitungsauskunftsnummer BH-23-054 zu nennen und die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com zu senden.

2.13 Abfallrecht

2.13.1 Bei Einsatz von Recyclingmaterial zur Befestigung zum Beispiel von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV –) vom 9. Juli 2021 in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

2.14 Sonstige Auflagen

2.14.1 Die Betreiberin der WKA hat ein Betriebshandbuch (Bedienungsanleitung und das Wartungspflichtenbuch) des Herstellers an der WKA vorzuhalten.

Auf Verlangen ist dieses dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, vorzulegen.

2.14.2 Die Betreiberin der WKA hat regelmäßige Prüfungen entsprechend dem Wartungspflichtenbuch des Herstellers im Abstand von höchstens zwei Jahren durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

2.14.3 Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen zur Einsichtnahme durch das LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, am Sitz der Betreiberin vorgehalten werden.

IV Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.2 Gemäß den §§ 51b und 52a BImSchG hat der Betreiber die Zustellmöglichkeit für an ihn gerichtete Schriftstücke sicherzustellen sowie mitzuteilen, wer für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt. Daher ist dem LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, jeder Betreiberwechsel und jede Änderung der Geschäftsführung über das beigefügte Formular (Meld 4) unverzüglich mitzuteilen.

1.3 Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Sicherungsleistungen sind beispielsweise:

- selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
- Spargbuch oder Kontoverpfändung oder
- Hinterlegung von Geld (pfändungs- und insolvenzsicher).

- 1.4 Die Verpflichtung zum Rückbau von Windkraftanlagen nach § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 BauGB entsteht:
- mit dem in der Anzeige über die Betriebseinstellung (dauerhafte Nutzungsaufgabe) an die Genehmigungsbehörde nach § 15 Absatz 3 BImSchG genannten Zeitpunkt,
 - mit dem Erlöschen der Genehmigung nach § 18 Absatz 1 BImSchG oder
 - mit der Bestandskraft des Widerrufs der Genehmigung nach § 21 Absatz 1 BImSchG,

da mit der Einstellung der dauerhaften Nutzung die Privilegierung aus § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB erlischt.

2. Baurecht

- 2.1 Gemäß § 56 LBO hat die Bauleiterin oder der Bauleiter unter anderem darüber zu wachen, dass die genehmigte Baumaßnahme den genehmigten Bauvorlagen und dem öffentlichen Baurecht entsprechend durchgeführt wird; auf die Verpflichtung, gemäß § 56 Absatz 2 LBO geeignete Fachbauleiter hinzuzuziehen, wird hingewiesen.
- 2.2 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten, mindestens eine Woche vorher, dem Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung des Kreises Dithmarschen als Untere Bauaufsichtsbehörde, schriftlich mitzuteilen.

3. Naturschutz

- 3.1 Das Verlegen eventuell erforderlicher Leitungen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung und bedarf einer zusätzlichen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen.
- 3.2 Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen, wie z. B. Wegeverbreiterungen oder Befestigungen, die über die beantragten Maßnahmen hinausgehen, bedürfen einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen.

4. Gewässer und Bodenschutz

- 4.1 Die Herstellung der Leitungs- oder Kabelanbindung sowie der maßgebliche Verlauf der Zuwegungen ist nicht in den Antragsunterlagen dargestellt. Hierfür ist das Erfordernis von wasserrechtlichen Genehmigungen für die
- Herstellung von Leitungskreuzungen oder Gewässerquerungen,
 - Herstellung von Trafostationen auf Überfahrten über Gewässer und
 - Herstellung von Überfahrten über Gewässer

zu prüfen und ggf. sind diese separat beim Kreis Dithmarschen, Fachdienst Wasser-Boden-Abfall zu beantragen.

4.2 Das Erfordernis von Sondernutzungserlaubnissen ist bei den jeweiligen Straßenbaulastträgern zu prüfen.

5. Wasserrecht

5.1 Für den Fall, dass die infolge von Bebauung erhöhten Abflussspenden durch Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, wird darauf hingewiesen, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten der Antragstellerin gehen.

5.2 Zur Unterschreitung der Abstandsfläche nach baurechtlichen Vorschriften ist für die WKA bereits eine Vereinbarung zwischen dem Sielverband Trennewurth und der Antragstellerin am 30. Mai 2023 / 26. Juni 2023 geschlossen worden.

6. Arbeitsschutz

6.1 Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord hat in diesem Genehmigungsverfahren die vorgelegten Antragsunterlagen nicht auf Konformität mit den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften geprüft. Die Einhaltung und Umsetzung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers/der Betreiberin bzw. des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin. Die einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sind unabhängig vom Genehmigungsbescheid zu beachten und einzuhalten.

6.2 Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat gemäß § 1 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) für eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung des eigenen Betriebs zu sorgen.

6.3 Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durchzuführen und das Ergebnis gemäß § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Dabei hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin neben den Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes auch insbesondere die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten.

6.4 Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat die eigenen Beschäftigten gemäß § 12 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Es muss ein Unterweisungsnachweis geführt werden.

6.5 Die vorgenannten Hinweise gelten für jeden Arbeitgeber oder jede Arbeitgeberin, der oder die Beschäftigte mit Tätigkeiten im Rahmen der Errichtung, des Betriebes und des Rückbaus beauftragt.

6.6 Für die Errichtung und den Rückbau sind die Vorgaben der Baustellenverordnung (BaustellV) zu berücksichtigen. Auf die Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Absatz 3 Baustellenverordnung sowie den/die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/in gemäß § 3 Absatz 1 Baustellenverordnung wird hingewiesen. Die

zuständige Behörde ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.

7. Denkmalschutz

- 7.1 Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
- 7.2 Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8. Luftverkehr

- 8.1 Veränderungen der Leuchtstärke und -richtung der Kennzeichnung stellen einen gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr dar und können gemäß § 315 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden.
- 8.2 Bei Nichteinhaltung der Auflagen behält sich die Luftfahrtbehörde eine Prüfung gemäß § 315 StGB auf gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr vor.
- 8.3 Sollte eine Installation und ein Probetrieb der BNK erforderlich sein, um der in den Nebenbestimmungen zur BNK genannten Nachweisführung nachzukommen, so bestehen aus Sicht der Luftfahrtbehörde keine Bedenken gegen dieses Vorgehen. Entscheidend ist, dass die Inbetriebnahme der BNK erst nach Vorlage der genannten Unterlagen erfolgt.

9. Straßenverkehr

- 9.1 Diese BImSchG-Genehmigung beinhaltet ausdrücklich nicht die Genehmigung für den Transport der WKA über das klassifizierte Straßennetz. Der Transportweg ist mindestens sechs Wochen vorher bei der Straßenmeisterei Marne, St. Michaelisdonner Straße 7, 25709 Marne, Telefon 04851 957020 zu beantragen.
- 9.2 Für eventuell erforderliche bauliche Eingriffe (z. B. Grabenverrohrungen, Ausbau Einmündungen, Ausbau Verkehrsinseln, Fällen von Bäumen etc.) muss mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (LBV SH) im Vorwege eine Sondernutzungserlaubnis, eine Vereinbarung oder ein Gestattungs- bzw. Nutzungsvertrag

geschlossen werden, in dem der Eingriff geregelt wird. Hierfür sind aussagekräftige Planunterlagen beim LBV SH, Breitenburger Straße 29, 25524 Itzehoe, einzureichen.

10. Telekom

- 10.1 Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Windkraftanlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.

11. Schleswig-Holstein Netz AG

- 11.1 Der horizontale Abstand der WKA zur Hochspannungsfreileitung der Schleswig-Holstein Netz AG beträgt etwa 168,2 m (Turmmitte der WKA bis Achse Freileitung). Dieses Maß entspricht einem Abstand von 158,2 m (Turmmitte der WKA bis äußeres ruhendes Leiterseil). Die Abstandsberechnung der WKA zur Freileitung der Schleswig-Holstein Netz AG sowie die Berechnung der Nachlaufströmung von der WKA erfolgt nach der zurzeit gültigen Norm: DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09, Pkt. 5.9.3, DE.2 Abstände zu WKA.

Es wird darauf hingewiesen, dass der erforderliche Mindestabstand der geplanten WKA zu den Hochspannungsfreileitung der Schleswig-Holstein Netz AG von $> \alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG} = 0,5 \times 115,7 \text{ m} + 75 \text{ m} + 20 \text{ m} = 152,85 \text{ m}$ eingehalten wird.

12. Katasterverwaltung

- 12.1 Gemäß § 1 Absatz 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes sind Eigentümer von Grundstücken, auf denen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als zehn Metern errichtet worden sind, verpflichtet, auf eigene Kosten die Einmessung zu veranlassen. Die Einmessungen sind durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder die Vermessungsstellen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein durchführen zu lassen. Letztere geben auch weitere Informationen zur Einmessungspflicht und -durchführung.

13. Bergbau

- 13.1 Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=ZwlcGRh>) verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen oder -untersuchungen sowie die

Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

- 13.2 Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gemäß § 7 Bergbaugesetz (BBergG) oder eine Bewilligung gemäß § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gemäß §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können dem NIBIS-Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=ZwlcGRh>) entnommen werden. Es wird darum gebeten, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.
- 13.3 Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten befinden sich unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

14. Bundesnetzagentur

- 14.1 Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 26. September 2023 ist zu beachten.

15. Amprion GmbH

- 15.1 Rückfragen, die das Leitungsprojekt Korridor B betreffen, sind an die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragen-korridor-b@amprion.net der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (G-GB) der Amprion GmbH zu richten.

16. Geologie

- 16.1 Die Bohrungen müssen nach § 4 Absatz 1 Lagerstättengesetz (LagerstG) zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bei dem zuständigen Staatlichen Geologischen Dienst (SGD) angezeigt werden. Hierfür steht das Internet-Portal „Norddeutsche Bohranzeige Online“ unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/karten_daten_publicationen/bohrdatenbank/onlinebohranzeige/bohranzeige-online-741.html für Eingabehinweise bzw. <https://nibis.lbeg.de/bohranzeige/> zur Eingabe selbst zur Verfügung.
- 16.2 Bohrungsdaten maschinengetriebener Bohrungen einschließlich geowissenschaftlicher Gutachten sind nach § 3 des Lagerstättengesetzes (Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten, 1934) an den zuständigen Staatlichen Geologischen Dienst (SGD),

Landesamt für Umwelt
Dezernat 60 Geologie
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek,

zu übersenden.

Die Daten sind pro Bohrung abzugeben (Format: PDF, eine PDF-Datei pro Bohrung). Sie müssen folgende Bohrungsdaten enthalten:

- aussagekräftiger Lageplan,
- Kopfblatt mit Stammdaten, incl. Koordinaten (8-stellige UTM-Koordinate mit führender 32 in ETRS 89, EPSG Code 4647), Bohransatzhöhe, Endteufe, Schichtenverzeichnis,
- Bohrsäule ggf. mit Ausbauzeichnung.

Für Rückfragen steht der zuständige Staatliche Geologische Dienst zur Verfügung.

- 16.3 Im Vorhabengebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge und Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.
- 16.4 Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen.
- 16.5 Wenn in dem betreffenden Gebiet Salzabbaugerechtigkeiten existieren, sind diese per Mail an markscheiderei@lbg.niedersachsen.de mitzuteilen.

17. Deutsche Bahn

- 17.1 Für die Nutzung von Bahnübergängen mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.
- 17.2 Die Bahnübergänge sind ggf. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden.
- 17.3 Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB Netz AG, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg, zwingend notwendig.
- 17.4 Alle entstehenden Kosten eventueller Baumaßnahmen gehen zu Lasten der Antragstellerin oder ihrer Rechtsnachfolger.

18. Küstenschutz

- 18.1 Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen nicht gegeben.

18.2 Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

19. Lärm

19.1 Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.1.1 nachgewiesen, dass

- die festgelegten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,OKt}$ auch bei einer höheren als unter A I 2.1 festgelegten Leistungs- und Rotordrehzahl nicht überschritten werden
oder
- die durch Neuberechnung nach Auflage 2.2.1.3 auf Basis der gemessenen Oktavschallleistungspegel ermittelten A-bewerteten Immissionspegel die der Prognose nicht überschreiten,

so ist der nächtliche Betrieb der WKA mit den abweichenden, bislang nicht von A I 2.1 erfassten Betriebsbedingungen, dem LfU gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen. In der Anzeige sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel bei abweichenden Betriebsbedingungen (Drehzahl/Leistung) und ggf. die Neuberechnung anzugeben.

V Auflagenvorbehalt

1. Sicherungsmaßnahmen gegen Eisabwurf und Eisabfall

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Absatz 2 a BImSchG mit Einverständnis der Antragstellerin mit folgendem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen gegen Eisabwurf und Eisabfall erteilt: Sofern sich aus dem vorzulegenden Gutachten zur Bewertung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wegen der Gefahr des Eisabwurfs und des Eisabfalls gemäß Bedingung A III 1.5 das Erfordernis weiterer oder geänderter Maßnahmen zum Schutz vor Eisabfall oder Eisabwurf ergeben (z. B. Rotorblattheizung, Arretierung von Rotor und/oder Gondel, möglicher Trudelbetrieb), bleibt deren nachträgliche Aufnahme in die Genehmigung vorbehalten.

VI Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Ordner 1 von 2:

Nr.	Benennung	Datum/Aktualisierung	Blattzahl
0	Inhaltsverzeichnis		6
1	Antrag		
1.1	Antrag für eine Genehmigung nach dem BImSchG	27. Juli 2023	3
1.2	Darstellung des Planungsvorhabens		2
2	Lagepläne		
2.1	Topographische Karte 1:25.000		1
2.2	Übersichtsplan 1:2.000		1
2.3	Übersichtsplan 1:5.000		1
2.4	Übersichtsplan Abstände 1:5.000		
2.5	Liegenschaftskarte 1:1.000		1
2.6	Ansichtszeichnung WKA		1
3	Anlage und Betrieb		
3.1	Technische Beschreibung Enercon E-115 EP3 E3		13
3.2	Technische Datenblatt Enercon E-115 EP3 E3		2
3.3	Technisches Datenblatt General Design Conditions		6
3.4	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante		9
3.5	Technische Beschreibung Fundamente		1
3.6	Datenblatt Gewichte Gondel		1
3.7	Datenblatt Gondelabmessung		1
3.8	Technische Beschreibung Aufstiegshilfe		2
3.9	Technische Beschreibung Turm		1
3.10	Datenblatt Gewichte und Abmessungen		1
3.11	Zeichnung Gondelübersicht		1
3.12	Prototypenbestätigung		10
3.13	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe		7
3.14	Sicherheitsdatenblätter (21 Stück)		22
4	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		
4.1	Übersicht schalltechnische Emissionen		1
4.2	Schallimmissionsprognose; Akustik Busch, Projekt-Nummer 594922gkp03	29. Juni 2023	22
4.3	Schattenwurfprognose; Akustik Busch, Projekt-Nummer 594922gkp02	29. November 2022	65
4.4	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen		1
4.5	Technische Beschreibung Self Supply Mode		4
4.6	Technische Beschreibung Einspeisemanagement (EisMan)		1
4.7	Technische Beschreibung Schattenabschaltung		3
4.8	Technische Beschreibung Sektormanagement		8

Nr.	Benennung	Datum/Aktualisierung	Blattzahl
4.9	Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodi		9
4.10	Technisches Datenblatt Betriebsmodus IIs		8
4.11	Technisches Datenblatt Betriebsmodus 102,0 dB		9
4.12	Technisches Datenblatt Betriebsmodus NR 4		8
4.13	Technisches Datenblatt Betriebsmodus NR 5		8
4.14	Technisches Datenblatt Betriebsmodus NR 6		8
4.15	Technisches Datenblatt Betriebsmodus NR 7		8
4.16	Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen; F2E, Bericht-Nummer 2022-G-027-P3-R0	21. April 2023	28
4.17	Stellungnahme Enercon zum EisMan		3
5	Messungen von Emissionen und Immissionen		
5.1	Hinweis „Kapitel entfällt“		1

Ordner 2 von 2:

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
0	Inhaltsverzeichnis		3
6	Anlagensicherheit		
6.1	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung		11
6.2	Technische Beschreibung Arbeits-, Personen-, und Brandschutz		3
6.3	Technische Beschreibung Anlagensicherheit		5
6.4	Brandschutzkonzept		12
6.5	Technische Beschreibung Brandschutz		3
6.6	Gutachten Eisansatzerkennung	9. Dezember 2021	16
6.7	Technische Beschreibung Rotorblätter mit Blitzschutz		1
6.8	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung		1
7	Arbeitsschutz		
7.1	Benutzerinformation Kommunikationsregelung Aufstiegshilfe		1
7.2	Warnhinweis - Gondel		1
7.3	Flucht- und Rettungsplan		1
7.4	Wartungsplan		5
7.5	Technische Anweisung Rettung aus der Aufstiegshilfe		7
8	Betriebseinstellung		
8.1	Verpflichtungserklärung Rückbau		1
8.2	Kostenschätzung für den Rückbau		1
8.3	Herstell- und Rohbaukosten		1

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
8.4	Kundeninformation Maßnahmen nach Betriebseinstellung		1
9	Abfälle		
9.1	Stellungnahme Abfallentsorgung		1
9.2	Datenblatt Abfallmengen Anlagenaufbau		1
9.3	Datenblatt Abfallmengen Anlagenbetrieb		1
10	Abwasser		
10.1	Hinweis „Kapitel entfällt“		1
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
11.1	Hinweis zu Kapitel 3		1
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
12.1	Bauantrag		4
12.2	Unterlagen statistisches Amt		3
12.3	Berechnung der Baulastradien		1
12.4	Baulasten, Nutzungsverträge, Auszüge aus dem Grundbuch		64
12.5	Bauvorlagenberechtigung		1
12.6	Baugrunduntersuchung		23
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz		
13.1	Antrag auf Verrohrung für die Überfahrt eines Gewässers		1
13.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan; OECOS, inkl. Vertrag Ökokonto; ecodots GmbH	11. Oktober 2023	36
13.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; OECOS	11. Oktober 2023	26
13.4	Betriebsbeschränkungen Fledermäuse		1
13.5	Abschlussbericht Akustische Fledermausaktivitätserfassung; GFN	20. Dezember 2022	24
13.6	Technische Beschreibung Niederschlagssensor		1
13.7	Technische Beschreibung Fledermausmodul		6
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
14.1	Unterlagen zur UVP-Vorprüfung; OECOS	11. Oktober 2023	13
15	Chemikaliensicherheit		
15.1	Hinweis „Kapitel entfällt“		1
16	Anlagenspezifische Unterlagen		
16.1	Antrag BNK		1
16.2	Datenblatt Windvorranggebiet PR3_DIT_095		2
16.3	Standortkoordinaten der WKA		1
16.4	Technische Beschreibung Farbgebung		1
16.5	Technische Beschreibung Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung		6

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
16.6	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung		5
16.7	Technische Beschreibung Sichtweitenmessgerät		4
17	Sonstige Unterlagen		
17.1	Verpflichtungserklärung Rotorparallelstellung		1
17.2	Formular zur Abfrage von Richtfunkstrecken		3
17.3	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen		19

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 4 BImSchG

Die Firma Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, Österstraße 15 in 25693 St. Michaelisdonn hat mit Datum vom 28. Juli 2023 beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein den Antrag auf eine Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WKA des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit TES gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich in der Gemeinde 25693 St. Michaelisdonn, Gemarkung Barlt, Flur 7, Flurstück 213/44, auf der ETRS89/UTM-Koordinate: Ostwert: 32 506 289; Nordwert: 5 984 149.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende bauliche Maßnahmen realisiert werden:

- Errichtung einer WKA mit Fundament,
- Kranstellfläche,
- Zuwegung und
- Einrichtung einer BNK.

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der WKA am oben angegebenen Standort bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Das Vorhaben fällt daher unter die Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 19 BImSchG durchgeführt wurde.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz (UVPG). Aufgrund der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-NotfallVO) in Verbindung mit dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, nicht durchgeführt.

In § 6 Absatz 1 WindBG heißt es: Wird die Änderung des Betriebs einer WKA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windvorranggebiet beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Dies findet nur Anwendung, wenn bei Ausweisung des Windvorranggebietes eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und das Windvorranggebiet nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Der Regionalplan für den Planungsraum III (Windenergie an Land) in Schleswig-Holstein ist am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten und damit wirksam geworden. Für das ausgewiesene Windvorranggebiet wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und das Windvorranggebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Damit sind die Anforderungen des § 6 Absatz 1 WindBG erfüllt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die Natura-2000-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) bzw. des EU-Vogelschutzgebiets (VSG) und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Im nahen Umfeld des Anlagenstandortes sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Richtlinie) vorhanden (§ 32 BNatSchG):

Typ	Schutzgebiete / Biotopverbundflächen	Abstand
FFH	DE 2020-301 „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“	2,9 km
FFH	DE 1920-301 „Windberger Niederung“	5,1 km
VSG	DE 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“	5,1 km

Aufgrund der Entfernung des Schutzgebietes und der nur im Umfeld der Anlage wirkenden Veränderungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzkriterien zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide mit folgenden Stellen:
 - Fachdienst Bau, Naturschutz- und Regionalentwicklung als Untere Bauaufsichtsbehörde und als Untere Naturschutzbehörde,
 - Fachdienst Wasser, Boden und Abfall als Untere Wasser-, Boden- und Abfallbehörde,
 - Fachdienst Technische Aufgaben und Kommunalaufsicht als Untere Denkmalschutzbehörde,
- Amt Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg für die Standortgemeinde St. Michaelisdonn,
- Amt Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4-5, 25709 Marne für die Nachbargemeinde Volsemenhusen,
- Amt Mitteldithmarschen, Roggenstraße 14, 25704 Meldorf für die Nachbargemeinden Barlt und Gudendorf,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover,
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig,

- Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn,
- Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee, Am Hafen 40, 25832 Tönning,
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe,
- Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, Luftfahrtbehörde, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel,
- Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum,
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt,
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck,
- Schleswig-Holstein Netz AG, Kurt-Fischer-Straße 22, 22926 Ahrensburg,
- TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte,
- Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin,
- Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth,
- Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf,
- Deutsche Bahn AG, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg,
- Fernstraßenbundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig,
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Heidenkampsweg 96-98, 20097 Hamburg,
- Dataport, Billstraße 82, 20539 Hamburg,
- Bündelungsstelle Maritime Verkehrstechnik, Blenkinsopstraße 7, 24768 Rendsburg.

Die von diesen Behörden und Stellen eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

3. Ergebnis der Anhörung

Mit E-Mail vom 14. Dezember 2023 und vom 2. September 2024 wurde der Entwurf des Bescheides der Antragstellerin zur Anhörung nach § 87 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein übersandt.

Mit E-Mail vom 23. September 2024 stimmte die Antragstellerin dem Entwurf in der vorgelegten Form unter Berücksichtigung von redaktionellen Änderungen und Anmerkungen zu.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

- 1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG).

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Lärmemissionen, Schattenwurf und Turbulenzen auftreten können.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Auflage Nummer 2.1.2 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen erheblichen Schadensfall, Eisabwurf oder ähnliches löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen verursacht werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind durch den Stand der Technik erfüllt.

- 1.3 Die Prüfung des Schutzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG und der Vorsorge gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG umfasst die Punkte:

Immissionsschutz mit

- Lärm,
- Schattenwurf,
- Turbulenzbelastung,

psychoakustische, subjektive und kognitive Aspekte mit

- dem Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme,
- Lichtblitzen oder Discoeffekten,
- Tageskennzeichnung, Nachtkennzeichnung, Raumaufhellung, Blendung

sowie den Schutz vor sonstigen Gefahren mit

- Eisabwurf oder Eisabfall,
- Brand- und Blitzschutz.

Die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG werden durch die in diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind durch den Stand der Technik erfüllt.

1.3.1 Immissionsschutz:

1.3.1.1 Lärm

(a) Zu A I Inhaltsbestimmungen:

(a) 1 A I 2.1 und 2.2

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) durch Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. Außerdem ist der Erlass des MELUND (Ministeriums für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung) vom 31. Januar 2018 zur Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein und des ergänzenden Erlasses vom 20. April 2022 zu beachten.

Die der WKA am nächsten gelegenen Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen liegen im Außenbereich. Die TA Lärm nennt für solche Wohnräume die unten aufgeführten Immissionsrichtwerte, die bei der Beurteilung der hier genehmigten WKA berücksichtigt wurden.

Mischgebiet/Außenbereich:

Tags	60 dB(A)	6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	und
nachts	45 dB(A)	22:00 Uhr bis 6:00 Uhr	

Eine WKA wirkt in Anlehnung an Ziffer 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm relevant ein, wenn der Schallimmissionspegel größer ist als der Immissionsrichtwert (IRW) minus 12 dB(A).

Grundlage für die Beurteilung der Schallimmissionen in der Umgebung der hier genehmigten WKA ist die Schallimmissionsberechnung der Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH vom 29. Juni 2023, Bericht Nummer 594922gkp03.

Hinsichtlich der Gebietseinstufung und das damit verbundenen Schutzniveaus der maßgeblichen Immissionsorte sowie der Teilbeurteilungspegel der WKA an den Immissionsorten wird auf die oben genannte Schallimmissionsberechnung verwiesen.

Danach befinden sich tagsüber beim Betrieb der geplanten WKA vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 mit TES mit dem von Enercon angegebenen Betriebsmodus 0s mit einer Nennleistung von 4.200 kW und einem Schallleistungspegel von 106,5 dB(A) keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage. Für die Tageszeit war daher keine Betriebsbeschränkung festzusetzen.

Ausweislich der Schallimmissionsprognose werden nachts die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei nächtlichem Betrieb der geplanten Enercon E-115 EP3 E3 mit TES mit einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von 103,3 dB(A) durch die obere Vertrauensbereichsgrenze der Gesamtbelastung

am Immissionsort IO 12n um nicht mehr als 1 dB überschritten und an den übrigen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten. Damit ist die geplante WKA aus sachverständiger Sicht mit dem oben genannten maximal zulässigen Schallleistungspegel im Sinne der TA Lärm, der LAI-Hinweise und des Erlasses des MELUND genehmigungsfähig und im Betriebsmodus IIs mit einer Nennleistung von 3.800 kW und einem Schallleistungspegel von 103,0 dB(A) (Herstellerangabe) zu betreiben.

Der Betrieb der WKA wurde für die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr auf die unter A I 2.1 genannte Drehzahl und Leistung sowie den Betriebsmodus und die dort aufgeführten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ begrenzt. Die Festsetzung der Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ erfolgte auf Grundlage der in der Schallimmissionsprognose verwendeten $L_{WA,o,Okt}$.

Bei der Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren war die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von $\sigma_R = 0,5$ dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells von $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB durch einen Zuschlag von insgesamt

$$1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_{Prog}^2} = 1,43 \text{ dB}$$

zu berücksichtigen. Auf die Unsicherheit der Serienstreuung wurde in der Berechnung verzichtet, da gemäß Auflage 2.2.1.1 eine Abnahmemessung der WKA erfolgt.

Die Schallausbreitungsrechnung der Prognose wurde mit den folgenden Oktavschallleistungspegeln $L_{WA,o,Okt}$ durchgeführt:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA, o, Okt}$ [dB(A)]	86,7	92,3	95,6	99,3	99,6	97,1	89,2

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein $L_{WA,o}$ von 104,7 dB(A).

Unter A I 2.2 wird festgelegt, dass es sich weiterhin um einen genehmigungskonformen Betrieb handelt, wenn entsprechend nachgewiesen wird, dass trotz Überschreitung von einem oder mehrerer der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden.

(a) 2 Zu A I 2.3

Da für den beantragten WKA-Typ keine Schallvermessung vorliegt, wurden für die Schallimmissionsprognose als Eingangskenngrößen die Angaben des Herstellers zu den Oktavschallleistungspegeln der WKA verwendet.

Abweichend davon soll gemäß der Ergänzung des Erlasses zur Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein vom 20. April 2022, AZ V 649-33407/2022 in diesen Fällen die betreffende Windkraftanlage bis zur Abnahmemessung zur Nachtzeit in einem um 3 dB(A) schallreduzierten Modus betrieben werden.

Daher darf die WKA unter Berücksichtigung des oben genannten Sicherheitszuschlags von 3 dB nachts bis zum Nachweis der Inhaltsbestimmung A I 2.1 nur mit der geringeren Leistung und Drehzahl betrieben werden.

(a) 3 Zu A I 2.4

Der Betrieb der WKA während der Herunterregelung durch den Netzbetreiber im Rahmen des Einspeisemanagements (EisMan-Schaltung/Redispatch) wurde nicht in der zum Antrag gehörenden Schallimmissionsprognose betrachtet. Dennoch bedarf es auch für diese Betriebsweise der Schallemissionsbegrenzung. Es waren für die Nachtzeit daher dieselben Oktavschallleistungspegel festzusetzen wie für den beantragten Betriebsmodus.

(b) Zu A III Nebenbestimmungen (Auflagen):

(b) 1 A III 2.2.1.1

Zur Überprüfung, ob die in der Genehmigung auf Grundlage der Schallimmissionsprognose festgesetzten Oktavschallleistungspegel für die genehmigte WKA tatsächlich nicht überschritten werden, bedarf es der Abnahmemessung als Schalleistungsmessung. Die Auflage legt die konkretisierenden Anforderungen an die Abnahmemessung gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA in Verbindung mit der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1, Revision 19, Stand 1. März 2021) fest.

Gemäß den LAI-Hinweisen ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird.

Die emissionsseitige Abnahmemessung soll nach den Mess- und Auswertevorschriften der jeweils aktuellen Fassung der FGW-Richtlinie TR 1 durchgeführt werden.

Die Begrenzung der Messunsicherheit soll Messungen unter störenden Bedingungen, welche das Ergebnis einer Messung verfälschen, von vornherein verhindern. Nach dem Stand der Technik beträgt die Messunsicherheit bei einer Nachweismessung durchschnittlich 0,7 dB. Die Messunsicherheit wurde auf 1,0 dB begrenzt, da Messungen mit einer Unsicherheit oberhalb dieses Wertes nicht mehr geeignet sind, eine verlässliche Aussage über die festgelegten Oktavschallleistungspegel zu treffen.

Die Prüfung auffälliger WKA-Geräusche ist auf den gesamten Windgeschwindigkeitsbereich auszudehnen, um deren Immissionsrelevanz beurteilen zu können.

(b) 2 A III 2.2.1.2

Die Oktavschallleistungspegel während des Betriebszustands Null-Prozent-Einspeisung während der Herunterregelung (EisMan/Redispatch) sind nicht

bekannt und müssen daher zur Sicherstellung der Einhaltung der Oktavschallleistungspegel ebenfalls gemessen werden.

(b) 3 A III 2.2.1.3

Die im Genehmigungsantrag vorgelegte Technische Mitteilung zur Herunterregelung (EisMan/Redispatch) vom 8. Dezember 2022 und die Stellungnahme zum Verhalten der Enercon Windenergieanlagen bei Leistungsreduzierung vom 14. August 2020 wurden geprüft und der Betriebszustand als zulässig angesehen.

(b) 4 A III 2.2.1.4

Diese Auflage ist zur Regelung des Nachweises eines genehmigungskonformen Betriebs trotz Überschreitung der gemessenen Oktavschallleistungspegel erforderlich. Hierfür stellt die Nichtüberschreitung der Immissionspegel des Prognosegutachtens das höherwertigere Kriterium dar. Die Teilbeurteilungspegel an den Immissionsorten, die durch die Neuberechnung mit den Ergebnissen der Abnahmemessung ermittelt werden, dürfen die Teilbeurteilungspegel des Prognosegutachtens der Antragsunterlagen nicht überschreiten.

(b) 5 A III 2.2.1.5

In den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA wurden Regelungen zur Tonhaltigkeit getroffen, die in der Auflage 2.2.1.5 übernommen wurden. Dadurch wird sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Belästigungen durch tonhaltige Geräusche kommt.

(b) 6 A III 2.2.1.6

Der nächtliche Immissionsrichtwert wird bereits durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der WKA und unter Berücksichtigung anderer relevanter Quellen (zum Beispiel weitere Anlagen) ausgeschöpft. Dies bedeutet, dass eine Zunahme der Emissionen zu einer immissionsrelevanten Überschreitung beitragen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch Abweichungen vom Regelbetrieb ton- oder impulshaltige Geräusche entstehen. Nach A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm sind für ton- oder impulshaltige Geräusche Zuschläge zur Bestimmung des Beurteilungspegels erforderlich (z. B. mindestens 3 dB bei Tonhaltigkeit). Zudem entspricht dieses Betriebsgeräusch nicht dem Stand der Technik, weshalb auch unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG die WKA bei Auftreten ton- oder impulshaltiger Geräusche nachts abzuschalten ist.

(b) 7 A III 2.2.1.7

Der Betrieb von Windkraftanlagen trägt nach derzeitigen Erkenntnissen aufgrund der Abstände zu Wohnräumen nicht zu einer Überschreitung von Richtwerten für tieffrequente Geräusche bei. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die gegenwärtig beantragten Windkraftanlagentypen immer höher werden und die Rotoren einen immer größeren Durchmesser haben. Es hat sich durch

Messungen gezeigt, dass sich dadurch das Frequenzspektrum der WKA verschiebt. Tieffrequente Schallimmissionen werden mit steigender Leistung und größer werdenden Rotoren immer höher. Darüber hinaus ist auch festzuhalten, dass sich Bewohner von Häusern im Umfeld von WKA nicht durch eigene Maßnahmen gegen tieffrequenten Schall schützen können. Auch gibt es kein anerkanntes Prognoseverfahren zur Bewertung von tieffrequenten Geräuscheinwirkungen in benachbarten Innenräumen. Tieffrequente Geräusche können daher gemäß TA Lärm nur durch Messungen nach der DIN 45680 bei bestehenden Anlagen ermittelt werden. Daher ist aus Gründen der Vorsorge eine Auflage zur Begrenzung der tieffrequenten Geräusche festzusetzen.

Sollte es zu Beschwerden über tieffrequente Geräusche von der WKA kommen, stellt die Auflage sicher, dass bei einer eventuell erforderlichen Messung und Bewertung der tieffrequenten Geräusche nach der DIN 45680, Stand März 1997, die Einhaltung der Richtwerte durchgesetzt werden kann.

(b) 8 A III 2.2.1.8 – 2.2.1.9

Die mit diesen Auflagen vorgegebenen Pflichten zur Aufzeichnung der Betriebszustände sind zur Sicherstellung der Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten erforderlich, da nur diese eine regelmäßige Überprüfbarkeit der genehmigten Betriebszustände ermöglichen. So korreliert das Schallemissionsverhalten einer WKA mit der Leistung, der Rotordrehzahl und der Windgeschwindigkeit. Diese werden beim Betrieb der WKA messtechnisch erfasst. Die Schallemissionen hingegen werden nicht permanent gemessen und aufgezeichnet.

Die Begrenzung der Leistung und Drehzahl der WKA, um die Nichtüberschreitung der festgesetzten Oktavschalleistungspegel sicherzustellen, bedarf zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen auch deren Überprüfbarkeit. Dieses wird über eine Aufzeichnungs- und Übermittlungspflicht an die zuständige Überwachungsbehörde erreicht und stellt den geringstmöglichen Aufwand dar.

Die Vorgabe, einheitliche Mittelungszeiträume zu verwenden, bedeutet, dass beispielsweise die Momentanleistung, die mit 10-Minuten-Mittelwerten in die Leistungskurve eingeht, auch im Protokoll mit 10-Minuten-Mittelwerten angegeben wird.

1.3.1.2 Schattenwurf

(a) A III 2.2.2.1 – 2.2.2.4

In der gutachterlichen Prognose für die Schlagschattenwurfbelastung (Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Bericht-Nummer 594922gkp02) vom 29. November 2022 wurden die Ist-Situation, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung aller zukünftigen WKA eingehend ermittelt und beurteilt.

Die zulässigen Beschattungswerte betragen im Worst Case Fall 30 Stunden pro zwölf Monate bzw. 30 Minuten pro Tag, das entspricht einer realen Beschattungsdauer von acht Stunden pro zwölf Monate.

Das Ergebnis der Prognose zeigt auf, dass die täglichen und jährlichen Schattenwurfzeiten das wissenschaftlich ermittelte zulässige Zeitmaß von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr (zwölf Monate) erreichen bzw. überschreiten werden.

Daher ist die Installation von technischen Abschaltmodulen zwingend notwendig. In den Antragsunterlagen werden solche Abschaltmodule aufgeführt. Deren Einbau, Funktionsfähigkeit und ihre Kontrolle werden im Bescheid mittels Auflagen geregelt.

Durch die dem Stand der Technik entsprechenden Abschaltmodule werden der Schutz und die Vorsorge vor periodischem Schattenwurf sichergestellt.

1.3.1.3 Turbulenzbelastung

(a) A III 2.2.3

Durch die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 21. April 2023 (Projekt-Nr. 2022-G-027-P3-R0) wurde festgestellt, dass die Standorteignung der am Standort Himmelreich betrachteten WKA durch einen Vergleich mit den Auslegungslasten nachgewiesen ist.

Die Standorteignung der betrachteten WKA 11 und 12 ist hinsichtlich des Einflusses benachbarter WKA durch den Vergleich mit den Windbedingungen der Auslegung nachgewiesen.

Die Standorteignung der betrachteten WKA 14 wird durch den Zubau der geplanten WKA nicht gefährdet. Ein abschließender Nachweis der Standorteignung der WKA 14 ist daher im Rahmen des Zubaus der geplanten WKA nicht erforderlich und wurde nicht erbracht.

Die Standorteignung der betrachteten WKA 16 bis 18 ist durch einen Vergleich mit den Auslegungslasten nachgewiesen.

1.3.2 Zu den psychoakustischen, subjektiven und kognitiven Belastungen:

1.3.2.1 Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m können in der eher kleinteiligen, flachen Struktur der schleswig-holsteinischen Landschaft als weithin sichtbare Bauwerke eingestuft werden.

Landesplanerische Überlegungen, städtebauliche Gesichtspunkte und das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot zwingen zur Einhaltung von Mindestabständen, die insbesondere von der Höhe der Anlage abhängen.

Dieses verlangt, Windkraftanlagen nicht so dicht an Einzelhäuser und Siedlungen heranzurücken, dass die Anlage erdrückend wirkt.

Um von einer optisch bedrängenden Wirkung zu sprechen, reicht es für sich gesehen nicht aus, dass die Windkraftanlagen von den Wohnräumen aus überhaupt wahrnehmbar sind.

Es haben sich in der Rechtsprechung Kriterien entwickelt, die als Anhaltspunkte herangezogen werden können. Regelmäßig kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Abstand zwischen Wohnbebauung und WKA, der das Dreifache der Anlagenhöhe beträgt, die Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht gegeben ist (unter anderem OVG Schleswig, Beschluss vom 25. August 2021, Az. 5 LA 7/19).

Diese Entscheidungen wurden mittlerweile bereits mehrfach unter anderem durch Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23. Dezember 2014, des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts, Urteil vom 26. Januar 2017 – 6 A 192/15 und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29. Juni 2017 – 8 B 1233/16, bestätigt.

Die Entfernung zwischen der WKA und dem nächstgelegenen Wohnhaus im Außenbereich der Gemeinde 25693 St. Michaelisdonn, Brustwehr 42, beträgt etwa 460 m und entspricht damit mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage.

Die entsprechend der TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte zum Schutz und zur Vorsorge vor erheblichen Belästigungen durch Lärm und die Regelungen zum Schutz und zur Vorsorge vor unzulässigem periodischen Schattenwurf werden durch den Zubau der Anlage ebenfalls nicht überschritten.

Außergewöhnliche Umstände, die Anlass dazu geben, in dem vorliegenden Einzelfall zu einer anderen Bewertung zu gelangen, sind nicht ersichtlich.

1.3.2.2 Lichtblitze oder Discoeffekte

Es entspricht dem Stand der Technik, Lichtblitzen oder Discoeffekten durch Verwendung mittelreflektierender Farben mit matten Glanzgraden bei der Farbgebung der WKA vorzubeugen.

So werden für die Farbgebung des Turms matte Farben und für Kanzel und Rotorblätter ein matter Grauton verwendet. Dadurch werden erhebliche Belästigungen durch Lichtblitze oder Discoeffekte hinreichend vermieden.

1.3.2.3 Tageskennzeichnung, Nachtkennzeichnung, Raumaufhellung, Blendung

Da die beantragte WKA über eine Gesamthöhe von etwa 150 m verfügt, muss diese gemäß der „Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24. April 2020 (BAnz AT B4) mit zusätzlichen Flugsicherheitskennzeichnungen versehen werden.

Die Sichtweitenmessung zur Reduzierung der Nennleistung der Befeuerung führt dem Stand der Technik entsprechend zu einer Minderung von Lichtimmissionen. Sie ist in der Anlage daher zu installieren.

Im Rahmen der Genehmigung wurde geprüft, ob die Befeuerung der WKA als belästigende Lichtimmission im Sinne des BImSchG anzusehen ist. Gemäß der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ des LAI, Beschluss vom 13. September 2012, sind hierbei die Raumaufhellung und Blendung zu betrachten.

Beide oben aufgeführten Eigenschaften treffen für die Befeuerungsanlagen an der WKA schon auf Grund der Entfernung zu den einzelnen Immissionsorten nicht zu. Zudem unterliegen diese „dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten“ nicht dem Anwendungsbereich der LAI-Hinweise vom 13. September 2012. Daher sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Anforderungen an die Minderung der Lichtimmissionen zu stellen.

Zurzeit entspricht die beantragte alternative Nachtkennzeichnung, Feuer W, rot, den technischen Möglichkeiten.

1.3.2.4 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage

(a) A III 2.10.1 – 2.10.2

Die Antragstellerin hat die Ausrüstung der WKA mit einem System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) beantragt. Dieses bewirkt, dass die Befeuerung nachts nur bei Überflügen angeschaltet ist, ansonsten ist die Anlage nicht befeuert. Um die Funktion des BNK-Systems und somit die Sicherheit des Luftraumes zu gewährleisten wurden Maßnahmen in der Auflage 2.10 formuliert.

1.3.2.5 Bedarfsgerechte Freischaltung von Lufträumen

(a) A III 2.11.1 – 2.11.11

Die geplante WKA ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der WKA eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Schleswig generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante

WKA wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seiner Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung oder die Rotorgeschwindigkeit der WKA zu reduzieren oder die WKA abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der WKA erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 2.11.10). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die WKA reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 2.11.7).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die WKA nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen. Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet die Antragstellerin zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der WKA. Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 2.11.7). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten. Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne der Antragstellerin oder der Betreiberin die Zustimmung für die Inbetriebnahme der WKA gefördert (Auflage 2.11.2). Die Betreiberin der WKA muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (Auflage 2.11.3). Die Auflage 2.11.4 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18a LuftVG. Die Auflage 2.11.5 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt,

dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltvorrichtungen außer Betrieb zu setzen (Auflage 2.11.6), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gemäß Auflage 2.11.11 dient der Erfassung der WKA als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

1.3.3 Zu den sonstigen Gefahren

Die Maßnahmen zur Anlagensicherheit bezüglich des Brandschutzes, des Verhaltens bei Eisbildung und des Blitzschlagschutzes sind in den Antragsunterlagen dargestellt.

Der Betreiber der Anlage muss jederzeit sicherstellen, dass der Betrieb der Anlage ohne Gefahr für die Umgebung möglich ist und deshalb Sicherungsmaßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen werden mit Bedingung A III 1.5 und den Auflagen A III 2.2.4.1 bis 2.2.4.4 für den Fall der Eisbildung an der WKA geregelt.

Eisansatz an Rotorblättern stellt ein potenzielles Risiko für Objekte und Personen in der Umgebung dar. Insbesondere solche, die sich in einer Entfernung von weniger als dem 1,5-fachen der Summe von Nabenhöhe und Rotordurchmesser (vorliegend etwa 312 m) zur WKA befinden, können durch weggeschleudertes Eis (Eisabwurf) von Rotorblättern, welches sich durch Fliehkräfte gelöst hat sowie durch Eisabfall gefährdet werden. Das sich lösende Eis kann zudem entsprechend der Windrichtung und Windgeschwindigkeit abgetrieben werden.

Ein Wegschleudern von Eisstücken ist durch die Stillsetzung der WKA ausgeschlossen. Die WKA befindet sich in einer Entfernung von etwa 80 m zu einer öffentlich gewidmeten Straße. Deshalb muss die Anlage bei entsprechenden Witterungsbedingungen gemäß GL-Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windkraftanlagen gestoppt und ein Wiederanlauf verhindert werden. Außerdem ist mit Schildern auf die Gefahr des Eiswurfes hinzuweisen.

Bei Abständen die geringer sind als 1,5 mal Rotordurchmesser, ist auch der Gefahr durch Eisabwurf bei stillstehendem Rotor vorzubeugen, indem der Rotor bei Eisabschaltung parallel zur Straße Klausjacobsweg auszurichten ist.

Bei der WKA handelt es sich um eine Anlage, die dem heutigen Stand der Technik entspricht. Durch den Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe zu klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) und sonstigen stark frequentierten Verkehrswegen und Plätzen, den Abstand von etwa 460 m zur nächsten Wohnbebauung sowie die oben genannten Schutzeinrichtungen wird das Unfallrisiko für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht signifikant erhöht.

1.4 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Die Antragstellerin hat im Antrag dargestellt, dass die bei den Service-Arbeiten anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Darüber hinaus wird durch eine Auflage sichergestellt, dass eine Überprüfung der Entsorgung anhand der Entsorgungsbelege durchgeführt werden kann.

1.5 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Moderne Windkraftanlagen sind hiervon nicht betroffen, da sie die für ihre Produktion und Aufstellung eingesetzte Energie in der Regel innerhalb eines halben Jahres wieder erzeugt haben und während des Restes ihrer Laufzeit von bis zu 20 Jahren für jede erzeugte Kilowattstunde (kWh) das etwa Zwei- bis Dreifache an Primärbrennstoffen ersetzt wird.

1.6 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, das heißt Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat sich verpflichtet die Anlage vollständig zurückzubauen.

Im Falle der Betriebseinstellung ist die WKA zeitnah zu demontieren, das Fundament zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Dies wird durch eine Bedingung, die sich an den Betreiber richtet, sichergestellt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich aus 4 % der Gesamtinvestitionskosten (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich 40 % Kostensteigerung für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren. Eine Anrechnung noch zu verwertender Reststoffe erfolgt nicht. In diesem Fall wurden die Gesamtinvestitionskosten durch das Landesamt für Umwelt korrigiert. Die Festlegung erfolgte aufgrund einer landesweiten Erhebung der Gesamtinvestitionskosten.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Öffentliche Belange stehen nicht entgegen, weil insbesondere der Anlagenstandort in einer Fläche liegt, die im Regionalplan Wind des Landes Schleswig-Holsteins als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen ist (PR3_DIT_095). Am 31. Dezember 2020 ist die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land in Kraft getreten.

Außerdem sind auch aus den Stellungnahmen der TÖB keine dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belange erkennbar.

Da das Flurstück, auf dem die WKA errichtet wird, an einer öffentlichen Straße liegt, ist die Erschließung der Anlage gemäß § 35 Absatz 1 BauGB gesichert.

Mit E-Mail vom 28. August 2023 wurde das Amt Burg-St. Michaelisdonn über das Vorhaben informiert und um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten. Auf die Fristenregelung nach § 36 Absatz 2 BauGB, wurde hingewiesen. Danach gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens bei der Gemeinde verweigert wird.

Eine Antwort ist bis zum 28. Oktober 2023 beim LfU nicht eingegangen.

Die Antragstellerin hat gemäß § 35 Absatz 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abgegeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (Rückbauverpflichtung).

Die Rückbaukosten werden durch die Sicherheitsleistung gesichert – Bedingung A III 1.2. So wird der finanzielle Ausfall der Anlagenbetreiberin abgesichert.

Durch die überwiegende Nutzung vorhandener Wege wird dem Gebot der schonenden Boden- und Flächenversiegelung Rechnung getragen.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

3.2 Landesbauordnung

Die bauordnungsrechtliche Prüfung erfolgte durch den Kreis Dithmarschen als zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung ergeht nach § 64 in Verbindung mit § 72 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) im Einvernehmen mit der Gemeinde St. Michaelisdonn; in Verbindung mit der Zustimmung nach § 67 LBO zur Unterschreitung der Abstände nach § 6 LBO.

Sie ergeht vorbehaltlich privater Rechte Dritter.

3.3 Arbeitsschutz

Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage, auch aus der Sicht der beteiligten Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, nicht entgegen.

Gemäß § 22 Arbeitsschutzgesetz kann die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als zuständige Arbeitsschutzbehörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen. Es wurden daher hinsichtlich des Baus, des Betriebes und des späteren Rückbaus entsprechende Auflagen und Hinweise in den Bescheid mit aufgenommen.

3.4 Denkmalschutz

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich gemäß § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) um eine genehmigungspflichtige Maßnahme. Gemäß §§ 12 Absatz 1 Nummer 3 und 12 Absatz 2 Nummer 6 DSchG bedürfen die Veränderung

der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Daher ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen.

3.5 Natur- und Artenschutz

Bestandteil der Antragsunterlagen sind ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (OECOS GmbH, 11. Oktober 2023), ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (OECOS GmbH, 11. Oktober 2023) sowie ein Bericht über eine akustische Fledermausaktivitätserfassung an der Gondel einer WKA (GFN mbH, 20. Dezember 2022).

3.5.1 Schutzgut Tiere / Artenschutz

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gutachten der fachgutachterlichen Bewertung und der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde ist zusammenfassend folgendes festzustellen:

Seeadler:

Das nächste Vorkommen des Seeadlers befindet sich in etwa 6 km Entfernung zu der geplanten WKA. Der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) und Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg (UNB) sind keine Vorkommen der Art in ihrem nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG definierten Nahbereich (500 m) beziehungsweise zentralen Prüfbereich (2.000 m) bekannt. Auch die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Horstkartierung aus dem Jahr 2019 liefert keine Brutplätze der Art im relevanten Umfeld der Prüfung. Eine Bedeutung für das Vorhaben kann für die Arten Schreiadler und Steinadler ausgeschlossen werden, da diese in Schleswig-Holstein nicht vorkommen. Ebenso für den Fischadler, der nur mit einem Paar im Kreis Herzogtum Lauenburg in Schleswig-Holstein brütet.

Kornweihe:

Bruten der Kornweihe beschränken sich in Schleswig-Holstein auf die nordfriesischen Inseln und die großen Grünlandgebiete in den Moor- und Flussniederungen. Der geplanten WKA-Standort befindet sich damit außerhalb des Verbreitungsgebiets der Art.

Wiesenweihe:

Die Wiesenweihe hat ihren Verbreitungsschwerpunkt an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste. Der ONB und UNB sind keine Vorkommen der Art in ihrem nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG definierten Nahbereich (400 m) beziehungsweise zentralen Prüfbereich (500 m) bekannt. Auch die von der Antragstellerin vorgelegte Horstkartierung aus dem Jahr 2019 liefert keine Brutplätze der Art im relevanten Umfeld der Prüfung.

Rohrweihe:

Die Rohrweihe ist in Schleswig-Holstein weit verbreitet. Schwerpunkte befinden

sich an den Küsten und in der ostholsteinischen Seenplatte. Der ONB und UNB sind keine Vorkommen der Art in ihrem nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG definierten Nahbereich (400 m) beziehungsweise zentralen Prüfbereich (500 m) bekannt. Auch die von der Antragstellerin vorgelegte Horstkartierung aus dem Jahr 2019 liefert keine Brutplätze der Art im relevanten Umfeld der Prüfung.

Rotmilan:

Der Rotmilan hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in Schleswig-Holstein im Osten und Südosten des Landes. Der ONB und UNB sind keine Vorkommen der Art in ihrem nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG definierten Nahbereich (500 m) beziehungsweise zentralen Prüfbereich (1.200 m) bekannt. Auch die von der Antragstellerin vorgelegte Horstkartierung aus dem Jahr 2019 liefert keine Brutplätze der Art im relevanten Umfeld der Prüfung.

Schwarzmilan:

Der Schwarzmilan ist in Schleswig-Holstein ein seltener Brutvogel, der vorwiegend in den südöstlichen Landesteilen vorkommt. Einzelne Vorkommen finden sich im Osten des Landes. Der ONB und UNB sind keine Vorkommen der Art in ihrem nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG definierten Nahbereich (500 m) beziehungsweise zentralen Prüfbereich (1.000 m) bekannt.

Wanderfalke:

Wanderfalken brüten in Schleswig-Holstein hauptsächlich entlang der Unterelbe und dem Wattenmeer, haben sich aber seit einigen Jahren auch auf den östlichen Landesteil ausgeweitet. Die Art nutzt vorwiegend hoch angebrachte Nisthilfen an Bauwerken, wie Fernsehtürmen, Kirchen oder Industrieanlagen. Auf den geschützten Inseln des Wattenmeeres finden auch Bodenbruten statt. Der ONB und UNB sind keine Vorkommen der Art in ihrem nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG definierten Nahbereich (500 m) beziehungsweise zentralen Prüfbereich (1.000 m) bekannt.

Baumfalke / Wespenbussard:

Aufgrund der Verbreitung von Baumfalke (vor allem südliches und südöstliches Schleswig-Holstein) und Wespenbussard (landesweit außerhalb der Marsch) und der ungeeigneten Habitatausstattung im artspezifischen Nahbereich (350 m / 500 m) sowie zentralen Prüfbereich (500 m / 1.000 m) um die beantragte WKA, ist ein dortiges Vorkommen der Arten auszuschließen.

Weißstorch:

Der Verbreitungsschwerpunkt des Weißstorches in Schleswig-Holstein liegt im Westen und Südosten des Landes. Die Marsch und weite Teile des Östlichen Hügellandes sind weitgehend verlassen oder spärlich besiedelt. Weißstörche brüten in Schleswig-Holstein ausschließlich auf künstlichen Horsten an Gebäude oder auf Masten. Der Landesbestand des Weißstorchs wird alljährlich von der AG Storchenschutz erfasst, sodass die Brutplätze der letzten Jahre bekannt sind. Der ONB und UNB sind keine Vorkommen der Art in ihrem nach Anlage 1 zu § 45b

Absatz 1 bis 5 BNatSchG definierten Nahbereich (500 m) beziehungsweise zentralen Prüfbereich (1.000 m) bekannt. Auch die von der Antragstellerin vorgelegte Horstkartierung aus dem Jahr 2019 liefert keine Brutplätze der Art im relevanten Umfeld der Prüfung.

Uhu:

Der Uhu ist in Schleswig-Holstein nach ersten Auswilderungen in den 1980er Jahren heute wieder landesweit verbreitet. Nur die Marsch und Nordseeinseln sind im Wesentlichen unbesiedelt. Er nutzt ein breites Angebot verschiedenartiger Nistplätze, wie Kiesgruben, alte Greifvogelhorste oder Gebäude und brütet auch am Boden. Der ONB und UNB sind keine Vorkommen der Art in ihrem nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG definierten Nahbereich (500 m) beziehungsweise zentralen Prüfbereich (1.000 m) bekannt. Im Zuge der Horstsuche 2019 wurde im 1,5 km Umfeld der WKA keine Brut des Uhus festgestellt.

3.5.2 Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

(a) A III 1.5

Den Aussagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann nicht in Gänze gefolgt werden. Die gutachterliche Bewertung des Landschaftsbildes berücksichtigt nicht hinreichend die zum Teil kleinteilige Gliederung der Landschaft, der sich auf Grund des Standortes der WKA in der Marsch, aber in geringer Nähe zur Geestkante ergibt. Die Antragsunterlagen der drei Bestand-WKA (Genehmigungs-Nr.: G10/2015/174-176) zeigten hier eine wesentlich differenzierte Bewertung, auf die weiterhin Bezug zu nehmen ist. Der Antragstellerin wurde eine entsprechende Abbildung aus den zuvor genannten Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Nähe der beantragten WKA zur Geestkante wird weiterhin der Landschaftsbildwert von 1,8 als angemessen angesehen. Die Antragstellerin folgt der Argumentation der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und hat in dem aktualisierten Landschaftspflegerischen Begleitplan den Wert 1,8 in der Berechnung der Ersatzgeldzahlung für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes berücksichtigt.

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird die beantragte bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) berücksichtigt. Es wird die gemäß Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) von März 2017 gestaffelte Festsetzung der Ersatzgeldzahlung für das Landschaftsbild als Inhaltsbestimmung formuliert. Die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erfolgt über die Bereitstellung von Ökopunkten von einem Ökokonto in der Gemeinde Pellworm mit dem Aktenzeichen: 67.30.3-20/22, geführt bei der UNB des Kreises Nordfriesland. Für die WKA werden 18.353 Ökopunkte erforderlich.

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die Grabenverrohrung sowie einen Teil der Erschließung (höherer Wertfaktor für Eingriff in Ruderalfluren) erfolgt eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 56.953,32 € unter der Berücksichtigung der BNK (ohne BNK: 81.004,20 €; Differenz: 24.050,88 €).

3.5.3 Fledermäuse

(a) A III 2.7.1

Hinsichtlich der Fledermäuse gab es in den Antragsunterlagen widersprüchliche Aussagen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie der LBP schlossen bau-, anlage- und betriebsbedingte Konflikte sowohl für die lokalen als auch für die migrierenden Fledermäuse aus. Gleichzeitig wurde eine Betriebseinschränkung beantragt (vgl. Kapitel 13.4 der Antragsunterlagen), um artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden. Die Basis für die Betriebseinschränkung bildet ein 2-jähriges Höhenmonitorings an einer Bestands-WKA (G10/2015/175) in unmittelbarer Nähe der beantragten WKA. Die Ergebnisse des Höhenmonitorings ergaben, dass dauerhaft eine Betriebseinschränkung erforderlich ist, um das Tötungsrisiko für Fledermäuse unter die Signifikanzschwelle zu bringen.

Auf Basis der standortspezifischen Erfassungsdaten wurde mit Hilfe des ProBat-Tools Version 7.1c eine pauschale Cut-In-Windgeschwindigkeit für die WKA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang berechnet, um die Zahl der Kollisionsopfer auf kleiner gleich eine tote Fledermaus pro WKA und Jahr zu begrenzen und somit das ohne Abschaltung prognostizierte signifikant erhöhte Tötungsrisiko (7,4 Schlagopfer) unter die Verbotsschwelle zu senken. Zusätzlich zur pauschalen Cut-In-Windgeschwindigkeit wird ein pauschaler Temperaturschwellenwert größer gleich 10°C festgelegt. Maßgeblich sind die Außentemperaturwerte an der Gondel.

3.5.4 Bauzeitenregelung

(a) A III 2.7.2

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelungen bzw. durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten kann gewährleistet werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen Umweltbaubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen zu gewährleisten.

3.5.5 Gestaltung des Mastfußbereichs

(a) A III 2.7.3

Die Gestaltung der Mastfußbrache zielt darauf ab, eine Attraktionswirkung auf Vögel, insbesondere Greifvögel und Fledermäuse zu vermeiden. Mit der Anlage einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs, wird dieser Anspruch erfüllt. So werden zum einen die Einsehbarkeit und damit die guten Jagdbedingungen für Greifvögel verhindert und zum anderen wird vermieden,

dass aufwachsende Gehölze als Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Die Festlegung des Mahdzeitraumes zwischen dem 1. September und 28./29. Februar trägt zum einen der Anwesenheit gegebenenfalls im Gebiet vorhandener Rotmilane Rechnung und schließt damit die Anlockung dieser Art zum Mahdzeitpunkt vollumfänglich aus. Zum anderen ist davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum der Anteil an abgeernteten landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung der WKA bereits derart hoch ist, dass durch die Mahd des Mastfußbereiches keine besondere Attraktionswirkung für weitere Greifvogelarten hervorgerufen wird.

3.5.6 Dokumentation der naturschutzfachlichen Bestimmungen

(a) A III 2.7.4

Die Möglichkeit, die natur- und artenschutzfachlichen Bestimmungen im Rahmen der Überwachung einer WKA umfassend zu kontrollieren, besteht nur bei Gewährleistung einer Datengrundlage, die Aufschluss über die Einhaltung der jeweiligen Bestimmung gibt. Um Kontrollen durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende sachkundige Person verständlich und übersichtlich aufbereitet sein. Für die Kontrolle Fledermausabschaltung wird eine Prüfsoftware genutzt, die eine bestimmte Form der Datenbereitstellung benötigt. Abschaltalgorithmen, die auf ProBat basieren, werden zukünftig mit dem ProBat-Inspector überprüft. Der Zeitraum für die Datenvorhaltung begründet sich aus den Verjährungsfristen für Ordnungswidrigkeits- und Straftatbestände. Die Dateien sind nach dem Export nicht mehr zu verändern, da dadurch Fehler entstehen können.

3.5.7 Zahlung Artenschutz

(a) A III 2.7.5

Aufgrund der Verbreitung der Sumpfohreule (Flussniederungen, Hochmoore der Geest sowie die Nordseeküste) ist ein Vorkommen der Art in ihrem nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG definierten Nahbereich (500 m) beziehungsweise zentralen Prüfbereich (1.000 m) nicht grundsätzlich auszuschließen. Im Rahmen der Horstkartierung wurde die Art nicht berücksichtigt. Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat die Antragstellerin für den Fall, dass Datengrundlagen fehlen oder geeignete Schutzmaßnahmen nicht verfügbar sind, eine Geldzahlung zu leisten. Da hier keine Maßnahmen für Vögel vorgesehen sind, denen eine Betriebsbeschränkung der WKA zugrunde liegt, ist eine Zahlung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 7 Nummer 2 WindBG erforderlich und somit die Höhe der jährlich zu leistenden Zahlung von 3.000 € je MW. Dies entspricht bei der Leistung der beantragten WKA von 4,2 MW einer Summe von 12.600 €.

3.6 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 64 in Verbindung mit § 72 Landesbauordnung (LBO) zur Errichtung einer WKA vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 mit TES;

- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wegen Überschreitung der zulässigen Höhe;
- Naturschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 9,11 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zum Ausgleich der Versiegelung des Grundstücks im Außenbereich;
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 23 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) für die Querung von Gewässer mit Überfahrten aus Schwerlastrohren:

Nr.	Genehmigung für	Gemarkung / Sielverband	Vorfluter / Gewässer	Station / angrenzende Flurstücke	Länge	Durchmesser	dauerhaft / temporär
G1	Erstellung einer Überfahrt	Barlt	Grenzgraben	Flur 7 Flurstück 145 und 224/54	13 m	DN 400	dauerhaft
G2	Erstellung einer Überfahrt	Barlt	Grenzgraben	Flur 7 Flurstück 214/45, 213/44 und 224/54	5 m	DN 400	dauerhaft

- Zustimmung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV vom 30. April 2020 BAnz AT B4).

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch das LfU, Regionaldezernat Südwest in Itzehoe, erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzten Fristen ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der Anlage sowie der Errichtung nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

IV Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 des VwKostG, in Verbindung mit den Tarifstellen 10.1.1.2 und 10.1.1.8.1 a) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

Gebühren:

1. Genehmigung: Tarifstelle 10.1.1.2 je Kilowatt Nennleistung 6,50 € und je Meter Gesamthöhe über Grund 50 €. <u>Berechnung:</u> 4.200 mal 6,50 € = 27.300 € plus 149,85 mal 50 € = 7.492 €	34.792,00 €
2. Zuschlag im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung: Tarifstelle 10.1.1.8.1 a) <u>Gebührenrahmen:</u> 50 bis 2.000 €	50,00 €
Summe Gebühren	34.842,00 €

Auslagen:

Zustellung der Genehmigung	3,45 €
Summe Auslagen	3,45 €

Gesamtsumme Kosten: **34.845,45 €**

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151);
- Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Portale-Verordnung – UVPPortV) vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I 2023, Nr. 1);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);

- Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen nach dem Bauordnungsrecht (Prüfverordnung – PrüfVO) vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 29);
- Landesverordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO) vom 5. Januar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 638);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 64 Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl., S. 514);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56);
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, ber. 2007 S.

2316), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700);

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrations-ArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598);
- Landesverordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermGDV SH) vom 13. Mai 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 87), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 14. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 339);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344);
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 638, ber. 2024 S. 79);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);

- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 333);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422);
- Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung – ÖkokontoVO) vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1408);
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);
- Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz – LaPlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV -Baulärm) vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160;
- Länderausschuss Immissionsschutz – LAI: Lichtimmissionsrichtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13. September 2012;
- Länderausschuss Immissionsschutz – LAI: Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30. Juni 2016;
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 31. Januar 2018;
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein: Mögliche gesundheitliche Effekte von Windkraftanlagen durch Infraschall vom 4. Mai 2017;

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. Februar 2020 (BAnzAT 30. April 2020);
- Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan III-Teilaufstellung-VO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1-4 (GVObI. Schl.-H., Nummer 23 vom 29. Dezember 2020, S. 1083);
- Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-NotfallVO) vom 29. Dezember 2022 (ABl. L 335, S. 36–44);
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben und binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>

Anlagen:

Unterlagen nach Ziffer VI (zwei Ordner)

Merkblatt für die Antragstellerin / Betreiberin

Kostennote

Formulare LfU: Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel, Inbetriebnahme BNK, Rückbau der Anlage

Formulare Kreis Dithmarschen: Baubeginnanzeige, Bauvollendungsanzeige,

Mitteilung Betreiberwechsel, Mitteilung Beginn von Baumaßnahmen

Vertrag Bundeswehr

Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 26. September 2023